

## Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### «Prüfungsurteil»

Wir haben den Jahresabschluss der

**PALLAS CAPITAL Advisory AG,  
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

#### Grundlage für «das Prüfungsurteil»

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

**Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

**Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

**Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

**Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 15. Juni 2022

extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

	<b>Untersigner</b>	Werner Wolf-Rieger
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2022-06-24T10:09:56+02:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

.....  
Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Beilagen**

**JAHRES  
ABSCHLUSS  
2021**

**PALLAS CAPITAL Advisory AG**  
1010 Wien, Schottenring 16

---

**AREA Bollenberger GmbH**  
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung  
1090 Wien, Augasse 9, 1.Stock

# Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2021 .....	1 - 2
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 .....	3
Anhang .....	4 - 8
Lagebericht .....	9 - 11

<b>AKTIVA</b>	31.12.2021		31.12.2020		<b>PASSIVA</b>	31.12.2021		31.12.2020	
	EUR	%	EUR	%		EUR	%	EUR	%
<b>A. Anlagevermögen</b>					<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. eingefordertes Grundkapital	35.000,00	0,6	35.000,00	0,7
1. Software sowie Lizenzen	0,02	0,0	0,02	0,0	übernommenes Grundkapital	70.000,00	1,3	70.000,00	1,4
II. Sachanlagen					nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-35.000,00	0,6	-35.000,00	0,7
1. Bauten	3.787,00	0,1	4.328,00	0,1	einbezahltes Grundkapital	35.000,00	0,6	35.000,00	0,7
davon Investitionen in fremde Gebäude	3.787,00	0,1	4.328,00	0,1					
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	223.754,96	4,1	102.125,10	2,0	II. Gewinnrücklagen				
	227.541,96	4,2	106.453,10	2,1	1. gesetzliche Rücklagen	7.000,00	0,1	7.000,00	0,1
III. Finanzanlagen					III. Bilanzgewinn	2.145.081,48	39,2	1.509.715,89	30,2
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	69.060,00	1,3	60.000,00	1,2	davon Gewinnvortrag	1.509.715,89	27,6	938.568,81	18,8
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.355.750,00	24,8	0,00	0,0	<b>2.187.081,48</b>	<b>39,9</b>	<b>1.551.715,89</b>	<b>31,0</b>	
3. Beteiligungen	31.455,00	0,6	12.000,00	0,2	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>9.911,69</b>	<b>0,2</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	89.887,60	1,6	0,00	0,0	<b>C. Rückstellungen</b>				
	1.546.152,60	28,2	72.000,00	1,4	1. Steuerrückstellungen	74.444,00	1,4	166.249,00	3,3
	<b>1.773.694,58</b>	<b>32,4</b>	<b>178.453,12</b>	<b>3,6</b>	2. sonstige Rückstellungen	10.000,00	0,2	61.500,00	1,2
						<b>84.444,00</b>	<b>1,5</b>	<b>227.749,00</b>	<b>4,6</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>					<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
I. Vorräte					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.923.783,94	35,1	2.164.477,88	43,2
1. Waren	2.150.576,84	39,3	2.150.576,84	43,0	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	256.568,40	4,7	256.568,40	5,1
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	145.000,00	2,7	300.000,00	6,0	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.667.215,54	30,4	1.907.909,48	38,1
	2.295.576,84	41,9	2.450.576,84	49,0	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.000.000,00	18,3	1.000.000,00	20,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.000.000,00	18,3	1.000.000,00	20,0
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	183.438,12	3,4	421.636,50	8,4	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.071,72	0,6	4.340,23	0,1
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	245.802,51	4,5	0,00	0,0	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	33.071,72	0,6	4.340,23	0,1
davon sonstige	245.802,51	4,5	0,00	0,0	4. sonstige Verbindlichkeiten	239.561,36	4,4	57.521,01	1,2
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	733.479,29	13,4	934.385,86	18,7	davon aus Steuern	38.516,39	0,7	32.505,05	0,7
davon sonstige	733.479,29	13,4	934.385,86	18,7	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	27.826,96	0,5	0,00	0,0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	733.479,29	13,4	934.385,86	18,7	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	216.887,98	4,0	33.835,53	0,7
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	73.773,60	1,4	12.977,71	0,3	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	22.673,38	0,4	23.685,48	0,5
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	5.895,87	0,1	0,00	0,0					
	1.236.493,52	22,6	1.369.000,07	27,4	<b>3.196.417,02</b>	<b>58,4</b>	<b>3.226.339,12</b>	<b>64,5</b>	
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	506.528,10	9,3	294.744,16	5,9
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.689.888,92	49,1	2.931.594,96	58,6

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020		PASSIVA	31.12.2021		31.12.2020	
	EUR	%	EUR	%		EUR	%	EUR	%
III. Guthaben bei Kreditinstituten	129.812,86	2,4	958.201,41	19,1					
	<b>3.661.883,22</b>	<b>66,9</b>	<b>4.777.778,32</b>	<b>95,4</b>					
C. Rechnungsabgrenzungsposten	42.276,39	0,8	49.572,57	1,0					
<b>Summe Aktiva</b>	<b>5.477.854,19</b>	<b>100,0</b>	<b>5.005.804,01</b>	<b>100,0</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>5.477.854,19</b>	<b>100,0</b>	<b>5.005.804,01</b>	<b>100,0</b>

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

PALLAS CAPITAL Advisory AG

01.01.2021 bis 31.12.2021

	2021 EUR	%	2020 EUR	%
1. Umsatzerlöse	2.814.609,93	105,8	1.965.298,12	86,8
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-155.000,00	5,8	300.000,00	13,2
3. sonstige betriebliche Erträge	76.484,88	2,9	79.202,67	3,5
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-241.210,47	9,1	-162.749,88	7,2
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-1.222.325,01	46,0	-787.764,25	34,8
b) soziale Aufwendungen	-293.208,49	11,0	-195.402,48	8,6
	<u>-1.515.533,50</u>	57,0	<u>-983.166,73</u>	43,4
6. Abschreibungen				
a) auf Sachanlagen	-74.473,47	2,8	-30.185,99	1,3
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-420.181,29</u>	15,8	<u>-446.759,12</u>	19,7
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	484.696,08	18,2	721.639,07	31,9
9. Erträge aus Beteiligungen	245.802,51	9,2	0,00	0,0
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>245.802,51</i>	<i>9,2</i>	<i>0,00</i>	<i>0,0</i>
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.993,95	0,1	0,00	0,0
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.321,63	1,1	44.847,49	2,0
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	78.810,00	3,0	0,00	0,0
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-10.112,40	0,4	0,00	0,0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-19.117,63</u>	0,7	<u>-14.696,48</u>	0,7
15. Zwischensumme aus Z 9 bis 14 (Finanzergebnis)	<u>328.698,06</u>	12,4	<u>30.151,01</u>	1,3
16. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 15)	813.394,14	30,6	751.790,08	33,2
17. Steuern vom Einkommen	<u>-178.028,55</u>	6,7	<u>-173.643,00</u>	7,7
18. Ergebnis nach Steuern	<u>635.365,59</u>	23,9	<u>578.147,08</u>	25,5
19. Jahresüberschuss	635.365,59	23,9	578.147,08	25,5
20. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0,00	0,0	-7.000,00	0,3
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>1.509.715,89</u>	56,8	<u>938.568,81</u>	41,4
22. Bilanzgewinn	<u>2.145.081,48</u>	80,7	<u>1.509.715,89</u>	66,7



## Anhang

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

#### Anlagevermögen

##### Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software sowie Lizenzen	3,00 - 33,33

##### Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

---

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten	10,00
EDV-Anlagen	3,00 - 8,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5,00 - 10,00

### **Finanzanlagen**

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

### **Umlaufvermögen**

#### **Vorräte**

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungskosten.

#### **Noch nicht abrechenbare Leistungen**

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen umfassen jene Projekte, die zum Bilanzstichtag bereits begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind.

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### **Rückstellungen**

#### **Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

### Umgliederung von Vorjahresbeträgen

Die Beteiligung an Helida Immobilien GmbH, welche im Vorjahr unter Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird, wird nun unter der Posten "Beteiligungen" ausgewiesen. Auch die Forderung gegenüber der Helida wird als Forderung gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, dargestellt. Auch der Ausweis der Zinserträge aus dieser Forderung wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend adaptiert.

### Erläuterungen zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2021 31.12.2021 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.01.2021 31.12.2021 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	01.01.2021 31.12.2021 EUR
<b>Anlagevermögen</b>						
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
Software sowie Lizenzen	2.340,00	0,00	2.339,98	0,00	0,00	0,02
	2.340,00	0,00	2.339,98	0,00		0,02
<b>Sachanlagen</b>						
Bauten	5.410,00	0,00	1.082,00	541,00	0,00	4.328,00
	5.410,00	0,00	1.623,00	0,00		3.787,00
davon Investitionen in fremde Gebäude	5.410,00	0,00	1.082,00	541,00	0,00	4.328,00
	5.410,00	0,00	1.623,00	0,00		3.787,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	216.988,33	195.919,43	114.863,23	73.932,57	15.525,42	102.125,10
	397.025,34	15.882,42	173.270,38	0,00		223.754,96
	222.398,33	195.919,43	115.945,23	74.473,57	15.525,42	106.453,10
	402.435,34	15.882,42	174.893,38	0,00		227.541,96
<b>Finanzanlagen</b>						
Anteile an verbundenen Unternehmen	60.000,00	19.250,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
	69.060,00	10.190,00	0,00	0,00		69.060,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	1.355.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.355.750,00	0,00	0,00	0,00		1.355.750,00
Beteiligungen	12.000,00	20.925,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00
	31.455,00	1.470,00	0,00	0,00		31.455,00
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	100.000,00	0,00	10.112,40	0,00	0,00
	100.000,00	0,00	10.112,40	0,00		89.887,60
	72.000,00	1.495.925,00	0,00	10.112,40	0,00	72.000,00
	1.556.265,00	11.660,00	10.112,40	0,00		1.546.152,60
<b>Summe Anlagenspiegel</b>	296.738,33	1.691.844,43	118.285,21	84.585,97	15.525,42	178.453,12
	1.961.040,34	27.542,42	187.345,76	0,00		1.773.694,58

**Investitionszuschüsse**

Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie Entwicklung während des Geschäftsjahres:

	Stand 01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Verbrauch EUR	Stand 31.12.2021 EUR
<b>Sachanlagen</b>				
Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Investitionsprämie (COVID-19) 7%	0,00	9.018,79	486,49	8.532,30
Büromaschinen u. EDV-Anlagen				
Investitionsprämie (COVID-19) 7%	0,00	95,01	9,50	85,51
Investitionsprämie (COVID-19) 14% - Digitalisierung	0,00	979,35	244,84	734,51
	0,00	1.074,36	254,34	820,02
GWG Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Investitionsprämie (COVID-19) 7%	0,00	1.979,96	1.979,96	0,00
Investitionsprämie (COVID-19) 14% - Digitalisierung	0,00	627,45	68,08	559,37
	0,00	2.607,41	2.048,04	559,37
Summe Investitionszuschüsse	0,00	12.700,56	2.788,87	9.911,69

**Verbindlichkeiten**

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 2.015.941,94 (Vorjahr: EUR 1.069.135,88).

**Haftungsverhältnisse und sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen**

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse	274.066,00	39.041,42
davon Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Bürgschaft Palim PropTech GmbH für Erwerb Anteile Ing. Günter Grüner GmbH)	235.025,00	0,00
davon aus Garantien	39.041,42	39.041,42

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

**Sonstige Angaben****Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstände tätig:

Mag. Kogler Helmut  
Dr. Koschat Florian

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2021 beträgt 26 (Vorjahr: 22).

**Ergebnisverwendung**

Der Vorstand schlägt vor, vom Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.145.081,48 eine Ausschüttung in Höhe von EUR 200.000,00 vorzunehmen und den verbleibenden Bilanzgewinn von EUR 1.945.081,48 auf neue Rechnung vorzutragen.

**Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Folgende wesentliche Ereignisse sind nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind: Die PALLAS CAPITAL Advisory AG beabsichtigt im Geschäftsjahr 2022 die zwei Teilbetriebe "Real Estate" und "Mittelstand" auf zwei 100%ige Tochtergesellschaften abzuspalten.

  
.....  
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

## **Lagebericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021**

### I. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

#### *Gegenstand und Tätigkeit des Unternehmens*

Die PALLAS CAPITAL Advisory AG (im folgenden Gesellschaft genannt) hat ihren Sitz in 1010 Wien. Die Gesellschaft beschäftigte zum Bilanzstichtag 30 Mitarbeiter. Ende 2021 waren 25 Mitarbeiter angestellt.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Unternehmens waren:

Die Unternehmensberatung inklusive Beratung bei der Eigenkapitalbeschaffung, Unternehmensreorganisation bzw. Unternehmensverkauf und Expansion. Zudem besteht seit 2019 das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensverwaltung ohne Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen“.

#### *Geschäftsverlauf*

Für die PALLAS CAPITAL Advisory AG war das Jahr 2021 ein erfolgreiches Geschäftsjahr. Die Positionierung im Markt als erfolgreiches Corporate Finance, M&A und Real Estate Beratungsunternehmen in Österreich mit Fokus auf mitteleuropäische Kunden wurde weiter ausgebaut und gefestigt. Das Volumen der abgewickelten Mandate war vergleichbar mit dem Geschäftsjahr 2021. Die Positionierung des Unternehmens auf dem deutschen und österreichischen Markt konnten zudem weiter gestärkt werden.

#### *Finanzen*

Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss in der Höhe von EUR 635.365,59 erwirtschaftet. Der gesamte Bilanzgewinn wurde im Jahr 2021 von EUR 2.145.081,48 ausgewiesen, bestehend aus dem Gewinnvortrag aus dem Jahr 2020 in der Höhe von EUR 1.509.715,89 und dem Jahresüberschuss aus dem Jahr 2021.

Die Bilanzsumme betrug EUR 5.477.854,19

Der Anteil des Anlagevermögens betrug EUR 1.773.694,58, der Anteil des Umlaufvermögens

inklusive Rechnungsabgrenzung betrug EUR 3.704.159,61.

Die Betriebsleistung 2021 betrug EUR 2.659.609,93.

Der Betriebserfolg betrug EUR 484.696,08.

Das Ergebnis vor Steuern betrug EUR 813.394,14.

## II. Betriebswirtschaftliche Analyse

Die gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz notwendigen Kennzahlen wurden ermittelt.

### **KENNZAHLEN gemäß URG**

*EIGENMITTELQUOTE*

*(muss > 8 % sein)*

49,0%

*FIKTIVE SCHULDENTILGUNGSDAUER*

*(muss < 15 Jahre sein)*

3,4 Jahre

## III. Angaben zu Finanzinstrumenten und diesbezüglichen Risiken

Verträge mit Kunden und Lieferanten werden vorwiegend in der Währung Euro abgeschlossen. Das verbleibende Währungsrisiko ist als gering einzustufen. Zum Bilanzstichtag existieren keine klassischen Termingeschäfte mit Banken zur Absicherung von Währungsrisiken.

Andere derivative Finanzinstrumente werden nicht angewendet. Der Marktwert der flüssigen Mittel sowie der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten entspricht aufgrund der täglichen bzw. kurzfristigen Fälligkeit dem Buchwert. Für derartige Finanzinstrumente werden aufgrund der täglichen bzw. kurzfristigen Fälligkeit keine Sicherungsgeschäfte gegen das Preisänderungsrisiko abgeschlossen.

Bei den auf der Aktivseite ausgewiesenen Finanzinstrumenten stellen die in der Bilanz enthaltenen Beträge das maximale Ausfallsrisiko dar. Das Risiko betreffend Guthaben bei Kreditinstituten ist als geringfügig einzustufen.

Für das zinsbedingte Cash-Flow Risiko, das als Risiko steigender Aufwands- oder sinkender Ertragszinsen definiert ist, werden keine derivativen Finanzinstrumente abgeschlossen. Das Risiko wird als gering eingestuft. Das Liquiditätsrisiko wird als geringfügig eingestuft und daher nicht gesondert abgesichert.

#### IV. Zukünftige Entwicklungen und Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Aufgrund der Bestätigung des Geschäftsmodelles und der bereits etablierten Marktpositionierung wird die Geschäftstätigkeit 2022 weiter ausgeweitet und optimiert. Angedacht ist auch eine Erweiterung der Beteiligungen.

Aktuell bestehen keine Zweigniederlassungen sowie keine Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung.

Wien, am

A handwritten signature in black ink, consisting of three distinct parts: a stylized initial 'K', a name 'Kopf', and a final flourish or monogram.

## **Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 96 AktG**

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 die ihm nach Gesetz und Satzung zukommenden Aufgaben wahrgenommen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in vier Sitzungen und laufend schriftlich und mündlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft berichtet und Auskunft gegeben.

Der Jahresabschluss der PALLAS CAPITAL Advisory AG zum 31.12.2021 wurde von der EXTRA Wirtschafts- und Steuerberatungs GmbH geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfung ergab, dass die Buchführung der Gesellschaft sowie des der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Die Prüfung hat nach ihrem abschließenden Ergebnis keinen Anlass zur Beanstandung ergeben, so dass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss die PALLAS CAPITAL Advisory AG für das Geschäftsjahr 2021 erteilt wurde. Der Lagebericht des Vorstandes steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der PALLAS CAPITAL Advisory AG für das Geschäftsjahr 2021 geprüft, erklärt sich hiermit mit dem ausgestellten Lagebericht des Vorstandes einverstanden und billigt den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2021.

Der Jahresabschluss der PALLAS CAPITAL Advisory AG für das Geschäftsjahr 2021 wurde gemäß Beschluss vom 30.06.2022 in Übereinstimmung mit § 125 Abs. 2 AktG festgestellt.

Der Aufsichtsrat hat dem Vorschlag des Vorstandes für die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2021 geprüft und gebilligt und schlägt der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

Wien, am 30.06.2022

ÖFFENTLICHE NOTARIN  
DR. ROMY HINGSAMMER & PARTNER

Geschäftszahl: 1721 ----- Urschrift.

Gebühr in Höhe von EUR 320,70 entrichtet  
Dr. Romy Hingsammer, Notariat Steyr



PROTOKOLL

aufgenommen am dreißigsten Juni zweitausendzweiundzwanzig (30.06.2022) von mir,  
**Magister Magister Doktor Richard Hingsammer, MBL**, Substitut der öffentlichen Notarin  
Doktor Romy Hingsammer, mit dem Amtssitz in Steyr und der Amtskanzlei in der  
Stelzhamerstraße 11, 4400 Steyr, über die am heutigen Tage in den Räumlichkeiten der  
Gesellschaft in 1010 Wien, Schottering 16, wohin ich mich über Parteiersuchen begeben  
habe, abgehaltene:-----

-----  
----- **8. ordentliche Hauptversammlung** -----  
----- **der** -----  
----- **PALLAS CAPITAL Advisory AG** -----  
-----

FN 418458 f, mit dem Sitz in Wien sowie über die hierbei in meiner Gegenwart gefassten  
Beschlüsse.-----

Anwesend:-----

1. die im Teilnehmerverzeichnis angeführten Aktionäre, Beilage ./1. -----
2. vom Aufsichtsrat:-----
  - a) Herr **Doktor Martin ZUFFER**, geboren am 19.09.1965 (neunzehnten September neunzehnhundertfünfundsechzig), Gauermannngasse 2, 1010 Wien, als Vorsitzender des Aufsichtsrates,-----
  - b) Herr **Doktor Michael PRAMBERGER**, geboren am 08.09.1970 (achten September neunzehnhundertsiebzig), Schottengasse 4, 1010 Wien, als Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates,-----
  - c) Herr **Doktor Peter SCHEITHAUER**, geboren am 29.04.1955 (neunundzwanzigsten April neunzehnhundertfünfundfünfzig), Untere Bahnlände 11/20, 1100 Wien, als Mitglied,-----
3. vom Vorstand:-----
  - d) Herr **Doktor Florian KOSCHAT**, geboren am 21.09.1974 (einundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundsiebzig), Schottenring 16, 1010 Wien, als Vorsitzender im eigenen Namen und als Bevollmächtigter gemäß Beilage./A **Kogler Beratungs- und Beteiligungs GmbH**, FN 300497h, Gloriettegasse 17-19, Stiege 3, Top 5, 1130 Wien,-----
4. der gefertigte Notarsubstitut.-----

Die Tagesordnung lautet wie folgt:-----

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit -----
2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum einunddreißigsten Dezember zweitausendeinundzwanzig (31.12.2021) des Lageberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) ----
3. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum einunddreißigsten Dezember zweitausendeinundzwanzig (31.12.2021) ausgewiesenen Ergebnisses-----
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig)-----
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig)-----
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) ----
7. Beschlussfassung über die Abspaltung zur Aufnahme des Teilbetriebes Mittelstand der PALLAS CAPITAL Advisory AG-----
8. Beschlussfassung über die Abspaltung zur Aufnahme des Teilbetriebes Real Estate der PALLAS CAPITAL Advisory AG -----
9. Änderung der Satzung der PALLAS CAPITAL Advisory AG in § 1 -----
10. Allfälliges -----

Herr Doktor Michael PRAMBERGER übernimmt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates den Vorsitz.-----

Der Vorsitzende unterfertigt das Verzeichnis der Teilnehmer der heutigen Hauptversammlung, Beilage ./1, und legt dieses zur Einsichtnahme auf.-----

Die Tagesordnung wird erledigt wie folgt:-----

**Zum ersten Tagesordnungspunkt:-----**

"Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit"-----

Der Vorsitzende eröffnet die Hauptversammlung und begrüßt die Erschienen.-----

Der Vorsitzende stellt fest:-----

- a) dass alle Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter anwesend sind und sich mit der Abhaltung dieser Hauptversammlung einverstanden erklärt haben, die ohne förmliche Ladung stattfinden kann,-----
- b) dass bei der Gesellschaft Aktien laut Hinterlegungsliste innerhalb der satzungsgemäßen Frist hinterlegt wurden und-----
- c) dass die heutige ordentliche Hauptversammlung somit zu allen Punkten der Tagesordnung gemäß 108 (Paragraph einhundertacht) Aktiengesetz beschlussfähig ist und schriftliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung nicht gestellt wurden.-----

**Zum zweiten Tagesordnungspunkt:-----**

"Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum einunddreißigsten Dezember zweitausendeinundzwanzig (31.12.2021), des Lageberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig)"-----

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Jahresabschluss mit dem Anhang, der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates gemäß 96 (Paragraph sechsundneunzig) Aktiengesetz (Beilage ./2) allen Anwesenden vorliegt, Jahresabschluss und Anhang, soweit dieser den Jahresabschluss erläutert, von dem bestellten Abschlussprüfer Extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH, Hofmühlgasse 13/1/11, 1060 Wien geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk versehen wurde, der Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht des Vorstandes vom Aufsichtsrat gebilligt wurde und somit der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) gemäß 125 (Paragraph einhundertfünfundzwanzig) Aktiengesetz festgestellt ist.-----

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.-----

**Zum dritten Tagesordnungspunkt:-----**

"Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum einunddreißigsten Dezember zweitausendeinundzwanzig (31.12.2021) ausgewiesenen Ergebnisses "-----

Der Vorsitzende teilt mit, dass der vom Aufsichtsrat gebilligte Vorschlag des Vorstandes vorsieht, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) in Höhe von € 200.000,- (zweihunderttausend Euro) auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen. -----  
-----

Der Antrag wird, wie der Vorsitzende festhält, einstimmig angenommen. -----  
-----

**Zum vierten Tagesordnungspunkt:** -----

"Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig)" -----

Der Vorsitzende beantragt, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) die Entlastung zu erteilen. -----  
-----

Der Antrag wird unter Enthaltung des jeweiligen Stimmrechtes der Betroffenen, wie der Vorsitzende festhält, einstimmig angenommen. -----  
-----

**Zum fünften Tagesordnungspunkt:** -----

"Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) " -----

Der Vorsitzende beantragt, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) die Entlastung zu erteilen. -----  
-----

Der Antrag wird, wie der Vorsitzende festhält, einstimmig angenommen. -----  
-----

**Zum sechsten Tagesordnungspunkt:** -----

"Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig)" -----

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird einstimmig die Extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH, Hofmühlgasse 13/1/11, 1060 Wien, zum Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) bestellt. -----  
-----

**Zum siebten Tagesordnungspunkt:** -----

"Beschlussfassung über die Abspaltung zur Aufnahme des Teilbetriebes Mittelstand der PALLAS CAPITAL Advisory AG" -----

Der Vorsitzende beantragt, die Abspaltung zur Aufnahme des Teilbetriebes Mittelstand der PALLAS CAPITAL Advisory AG zum Stichtag 31.12.2021 unter Anwendung der Bestimmungen des Art VI UmgrStG und Übertragung auf die Alternative Education GmbH, FN 369721 h, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Schottenring 16, 1010 Wien gemäß Beilage./3. -----  
-----

Der Antrag wird, wie der Vorsitzende festhält, einstimmig angenommen. -----  
-----

**Zum achten Tagesordnungspunkt:**-----

"Beschlussfassung über die Abspaltung zur Aufnahme des Teilbetriebes Real Estate der PALLAS CAPITAL Advisory AG" -----

Der Vorsitzende beantragt, die Abspaltung zur Aufnahme des Teilbetriebes Real Estate der PALLAS CAPITAL Advisory AG zum Stichtag 31.12.2021 unter Anwendung der Bestimmungen des Art VI UmgrStG und Übertragung auf die Bitinvest GmbH, FN 565008 w, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Schottenring 16/Top 153, 1010 Wien gemäß Beilage./3. -----

Der Antrag wird, wie der Vorsitzende festhält, einstimmig angenommen. -----

**Zum neunten Tagesordnungspunkt:**-----

"Änderung der Satzung der PALLAS CAPITAL Advisory AG in § 1"-----

Der Vorsitzende ändert hiermit den § 1 der Satzung der PALLAS CAPITAL Advisory AG so dass dieser lautet wie folgt: -----

„§ 1-----

Die Aktiengesellschaft führt die Firma: -----

-----PALLAS CAPITAL Group AG.“-----

Diese Änderung der Satzung gemäß Beilage./4 wird erst nach der Durchführung der Abspaltung des Teilbetriebes Mittelstand der PALLAS CAPITAL Advisory AG auf die Alternative Education GmbH und der Abspaltung des Teilbetriebes Real Estate der PALLAS CAPITAL Advisory AG auf die Bitinvest GmbH gemäß Spaltungs- und Übernahmungsvertrag vom 30.06.2022 im Firmenbuch wirksam.-----

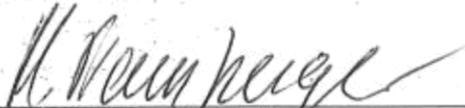
**Zum zehnten Tagesordnungspunkt:**-----

"Allfälliges" -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass hierzu keine Wortmeldungen vorliegen. -----

Da somit die Tagesordnung erschöpft ist, wird die heutige außerordentliche Hauptversammlung geschlossen.-----

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen, gelesen, genehmigt und unterfertigt. -----

  
Der Vorsitzende



**Mag. Dr. Richard Hingsammer, MBL**  
Substitut der öffentlichen Notarin  
Dr. Romy Hingsammer  
mit Amtssitz in Steyr

**STIMMRECHTSVOLLMACHT**

Die **Kogler Beratungs- und Beteiligungs GmbH** (FN 300497 h) mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Gloriettegasse 17-19, Stiege 3, Top 5, 1130 Wien (im Folgenden als die „**Vollmachtgeberin**“ bezeichnet) bevollmächtigt und beauftragt hiermit

**Dr. Florian Koschat**, geb. 21.09.1974

Schottenring 16

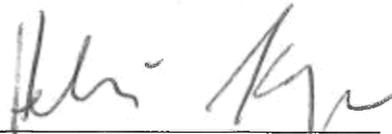
1010 Wien

(im Folgenden als „**Vollmachtnehmer**“ bezeichnet)

im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Vollmachtgeberin an der Hauptversammlung der PALLAS CAPITAL Advisory AG (FN 418458 f) mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Schottenring 16, 1010 Wien (im Folgenden als die „**Gesellschaft**“ bezeichnet) am 30.06.2022 teilzunehmen und das ihr zustehende Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung auszuüben. Dies dahingehend, dass

- 1) die Satzung der Gesellschaft ausschließlich in § 1 dergestalt geändert wird, dass die Firma in Zukunft „PALLAS CAPITAL Group AG“ lautet; und
- 2) der Spaltungs- und Übernahmevertrag gemäß **Beilage ./1** beschlossen wird.
- 3) sämtliche nicht satzungsändernden Beschlüsse gefasst werden, welche nicht die Beschlussthemen der Punkte 1) und 2) betreffen oder diesen Punkten zuwiderlaufen.

Wien, am 20.06.2022



Mag. Helmut Kogler, geb. 03.06.1984

für die Kogler Beratungs- und Beteiligungs GmbH (FN 300497 h)

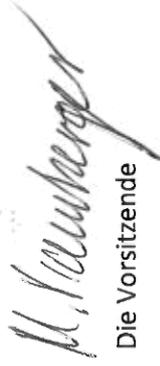
**Verzeichnis der Teilnehmer**

an der 8. Ordentlichen Hauptversammlung der  
**PALLAS CAPITAL Advisory AG**  
mit dem Sitz in Wien

am

Aktionäre	Besitz	Anzahl Stückaktien	vertreten durch
Dr. Florian KOSCHAT	eigen	35.000	Dr. Florian KOSCHAT
Kogler Beratungs- und Beteiligungs GmbH FN300497 h	eigen	35.000	Dr. Florian KOSCHAT
SUMME		70.000	

Wien, am 30.06.2022

  
Die Vorsitzende

JAHRES  
ABSCHLUSS  
2021

PALLAS CAPITAL Advisory AG  
1010 Wien, Schottenring 16

**AREA Bollenberger GmbH**  
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung  
1090 Wien, Augasse 9, 1.Stock



# Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2021 .....	1 - 2
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 .....	3
Anhang .....	4 - 8
Lagebericht .....	9 - 11

PALLAS CAPITAL Advisory AG

	31.12.2021	31.12.2020	
	EUR	EUR	%
<b>AKTIVA</b>			
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software sowie Lizenzen	0,02	0,02	0,0
II. Sachanlagen			
1. Bauten	3.787,00	4.328,00	0,1
davon Investitionen in fremde Gebäude	3.787,00	4.328,00	0,1
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	223.754,96	102.125,10	4,1
	227.541,96	106.453,10	4,2
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	69.060,00	60.000,00	1,3
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.355.750,00	0,00	24,8
3. Beteiligungen	31.455,00	12.000,00	0,6
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	89.887,60	0,00	1,6
	1.546.152,60	72.000,00	28,2
	1.773.694,58	178.453,12	32,4
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. Waren	2.150.576,84	2.150.576,84	39,3
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	145.000,00	300.000,00	2,7
	2.295.576,84	2.450.576,84	41,9
<b>PASSIVA</b>			
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. eingefordertes Grundkapital übernommenes Grundkapital nicht eingeforderte ausstehende Einlagen einbezahletes Grundkapital			
II. Gewinnrücklagen			
1. gesetzliche Rücklagen	0,1	0,02	0,0
III. Bilanzgewinn davon Gewinnvortrag	2,0	2,0	2,0
	2,1	2,1	2,1
<b>B. Investitionszuschüsse</b>			
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Steuerrückstellungen	0,0	0,0	0,0
2. sonstige Rückstellungen	0,2	12.000,00	0,2
	0,0	0,00	0,0
	1,4	72.000,00	1,4
	3,6	178.453,12	3,6
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	43,0	43,0	43,0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leist	6,0	6,0	6,0
	49,0	49,0	49,0

PALLAS CAPITAL Advisory AG

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020		PASSIVA
	EUR	%	EUR	%	
III. Guthaben bei Kreditinstituten	129.812,86	2,4	958.201,41	19,1	
	<u>3.661.883,22</u>	<u>66,9</u>	<u>4.777.778,32</u>	<u>95,4</u>	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	42.276,39	0,8	49.572,57	1,0	
Summe Aktiva	<u>5.477.854,19</u>	<u>100,0</u>	<u>5.005.804,01</u>	<u>100,0</u>	Summe Passiva



# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

PALLAS CAPITAL Advisory AG

01.01.2021 bis 31.12.2021

	2021 EUR	%	2020 EUR	%
1. Umsatzerlöse	2.814.609,93	105,8	1.965.298,12	86,8
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-155.000,00	5,8	300.000,00	13,2
3. sonstige betriebliche Erträge	76.484,88	2,9	79.202,67	3,5
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-241.210,47	9,1	-162.749,88	7,2
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-1.222.325,01	46,0	-787.764,25	34,8
b) soziale Aufwendungen	-293.208,49	11,0	-195.402,48	8,6
	<u>-1.515.533,50</u>	57,0	<u>-983.166,73</u>	43,4
6. Abschreibungen				
a) auf Sachanlagen	-74.473,47	2,8	-30.185,99	1,3
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-420.181,29</u>	15,8	<u>-446.759,12</u>	19,7
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	484.696,08	18,2	721.639,07	31,9
9. Erträge aus Beteiligungen	245.802,51	9,2	0,00	0,0
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>245.802,51</i>	<i>9,2</i>	<i>0,00</i>	<i>0,0</i>
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.993,95	0,1	0,00	0,0
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.321,63	1,1	44.847,49	2,0
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	78.810,00	3,0	0,00	0,0
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-10.112,40	0,4	0,00	0,0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-19.117,63</u>	0,7	<u>-14.696,48</u>	0,7
15. Zwischensumme aus Z 9 bis 14 (Finanzergebnis)	<u>328.698,06</u>	12,4	<u>30.151,01</u>	1,3
16. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 15)	813.394,14	30,6	751.790,08	33,2
17. Steuern vom Einkommen	<u>-178.028,55</u>	6,7	<u>-173.643,00</u>	7,7
18. Ergebnis nach Steuern	<u>635.365,59</u>	23,9	<u>578.147,08</u>	25,5
19. Jahresüberschuss	635.365,59	23,9	578.147,08	25,5
20. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0,00	0,0	-7.000,00	0,3
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>1.509.715,89</u>	56,8	<u>938.568,81</u>	41,4
22. Bilanzgewinn	<u>2.145.081,48</u>	80,7	<u>1.509.715,89</u>	66,7



## Anhang

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

#### Anlagevermögen

##### Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software sowie Lizenzen	3,00 - 33,33

##### Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten	10,00
EDV-Anlagen	3,00 - 8,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5,00 - 10,00

### Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

### Umlaufvermögen

#### Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungskosten.

#### Noch nicht abrechenbare Leistungen

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen umfassen jene Projekte, die zum Bilanzstichtag bereits begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### Rückstellungen

#### Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

#### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

### Umgliederung von Vorjahresbeträgen

Die Beteiligung an Helida Immobilien GmbH, welche im Vorjahr unter Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird, wird nun unter der Posten "Beteiligungen" ausgewiesen. Auch die Forderung gegenüber der Helida wird als Forderung gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, dargestellt. Auch der Ausweis der Zinserträge aus dieser Forderung wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend adaptiert.

### Erläuterungen zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2021 31.12.2021 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.01.2021 31.12.2021 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	01.01.2021 31.12.2021 EUR
<b>Anlagevermögen</b>						
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
Software sowie Lizenzen	2.340,00	0,00	2.339,98	0,00	0,00	0,02
	2.340,00	0,00	2.339,98	0,00		0,02
<b>Sachanlagen</b>						
Bauten	5.410,00	0,00	1.082,00	541,00	0,00	4.328,00
	5.410,00	0,00	1.623,00	0,00		3.787,00
davon Investitionen in fremde Gebäude	5.410,00	0,00	1.082,00	541,00	0,00	4.328,00
	5.410,00	0,00	1.623,00	0,00		3.787,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	216.988,33	195.919,43	114.863,23	73.932,57	15.525,42	102.125,10
	397.025,34	15.882,42	173.270,38	0,00		223.754,96
	222.398,33	195.919,43	115.945,23	74.473,57	15.525,42	106.453,10
	402.435,34	15.882,42	174.893,38	0,00		227.541,96
<b>Finanzanlagen</b>						
Anteile an verbundenen Unternehmen	60.000,00	19.250,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
	69.060,00	10.190,00	0,00	0,00		69.060,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	1.355.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.355.750,00	0,00	0,00	0,00		1.355.750,00
Beteiligungen	12.000,00	20.925,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00
	31.455,00	1.470,00	0,00	0,00		31.455,00
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	100.000,00	0,00	10.112,40	0,00	0,00
	100.000,00	0,00	10.112,40	0,00		89.887,60
	72.000,00	1.495.925,00	0,00	10.112,40	0,00	72.000,00
	1.556.265,00	11.660,00	10.112,40	0,00		1.546.152,60
<b>Summe Anlagenspiegel</b>	296.738,33	1.691.844,43	118.285,21	84.585,97	15.525,42	178.453,12
	1.961.040,34	27.542,42	187.345,76	0,00		1.773.694,58

**Investitionszuschüsse**

Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie Entwicklung während des Geschäftsjahres:

	Stand 01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Verbrauch EUR	Stand 31.12.2021 EUR
<b>Sachanlagen</b>				
Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Investitionsprämie (COVID-19) 7%	0,00	9.018,79	486,49	8.532,30
Büromaschinen u. EDV-Anlagen				
Investitionsprämie (COVID-19) 7%	0,00	95,01	9,50	85,51
Investitionsprämie (COVID-19) 14% - Digitalisierung	0,00	979,35	244,84	734,51
	0,00	1.074,36	254,34	820,02
<b>GWG Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>				
Investitionsprämie (COVID-19) 7%	0,00	1.979,96	1.979,96	0,00
Investitionsprämie (COVID-19) 14% - Digitalisierung	0,00	627,45	68,08	559,37
	0,00	2.607,41	2.048,04	559,37
<b>Summe Investitionszuschüsse</b>	<b>0,00</b>	<b>12.700,56</b>	<b>2.788,87</b>	<b>9.911,69</b>

**Verbindlichkeiten**

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 2.015.941,94 (Vorjahr: EUR 1.069.135,88).

**Haftungsverhältnisse und sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen**

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse	274.066,00	39.041,42
davon Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Bürgschaft Palim PropTech GmbH für Erwerb Anteile Ing. Günter Grüner GmbH)	235.025,00	0,00
davon aus Garantien	39.041,42	39.041,42

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

## Sonstige Angaben

### Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstände tätig:

Mag. Kogler Helmut  
Dr. Koschat Florian

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2021 beträgt 26 (Vorjahr: 22).

### Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.145.081,48 auf neue Rechnung vorzutragen.

### Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Folgende wesentliche Ereignisse sind nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind: Die PALLAS CAPITAL Advisory AG beabsichtigt im Geschäftsjahr 2022 die zwei Teilbetriebe "Real Estate" und "Mittelstand" auf zwei 100%ige Tochtergesellschaften abzuspalten.

.....  
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

## Lagebericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021

### I. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

#### *Gegenstand und Tätigkeit des Unternehmens*

Die PALLAS CAPITAL Advisory AG (im folgenden Gesellschaft genannt) hat ihren Sitz in 1010 Wien. Die Gesellschaft beschäftigte zum Bilanzstichtag 30 Mitarbeiter. Ende 2021 waren 25 Mitarbeiter angestellt.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Unternehmens waren:

Die Unternehmensberatung inklusive Beratung bei der Eigenkapitalbeschaffung, Unternehmensreorganisation bzw. Unternehmensverkauf und Expansion. Zudem besteht seit 2019 das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensverwaltung ohne Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen“.

#### *Geschäftsverlauf*

Für die PALLAS CAPITAL Advisory AG war das Jahr 2021 ein erfolgreiches Geschäftsjahr. Die Positionierung im Markt als erfolgreiches Corporate Finance, M&A und Real Estate Beratungsunternehmen in Österreich mit Fokus auf mitteleuropäische Kunden wurde weiter ausgebaut und gefestigt. Das Volumen der abgewickelten Mandate war vergleichbar mit dem Geschäftsjahr 2021. Die Positionierung des Unternehmens auf dem deutschen und österreichischen Markt konnten zudem weiter gestärkt werden.

#### *Finanzen*

Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss in der Höhe von EUR 635.365,59 erwirtschaftet. Der gesamte Bilanzgewinn wurde im Jahr 2021 von EUR 2.145.081,48 ausgewiesen, bestehend aus dem Gewinnvortrag aus dem Jahr 2020 in der Höhe von EUR 1.509.715,89 und dem Jahresüberschuss aus dem Jahr 2021.

Die Bilanzsumme betrug EUR 5.477.854,19

Der Anteil des Anlagevermögens betrug EUR 1.773.694,58, der Anteil des Umlaufvermögens

inklusive Rechnungsabgrenzung betrug EUR 3.704.159,61.

Die Betriebsleistung 2021 betrug EUR 2.659.609,93.

Der Betriebserfolg betrug EUR 484.696,08.

Das Ergebnis vor Steuern betrug EUR 813.394,14.

## II. Betriebswirtschaftliche Analyse

Die gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz notwendigen Kennzahlen wurden ermittelt.

### **KENNZAHLEN gemäß URG**

#### **EIGENMITTELQUOTE**

*(muss > 8 % sein)*

49,0%

#### **FIKTIVE SCHULDENTILGUNGSDAUER**

*(muss < 15 Jahre sein)*

3,4 Jahre

## III. Angaben zu Finanzinstrumenten und diesbezüglichen Risiken

Verträge mit Kunden und Lieferanten werden vorwiegend in der Währung Euro abgeschlossen. Das verbleibende Währungsrisiko ist als gering einzustufen. Zum Bilanzstichtag existieren keine klassischen Termingeschäfte mit Banken zur Absicherung von Währungsrisiken.

Andere derivative Finanzinstrumente werden nicht angewendet. Der Marktwert der flüssigen Mittel sowie der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten entspricht aufgrund der täglichen bzw. kurzfristigen Fälligkeit dem Buchwert. Für derartige Finanzinstrumente werden aufgrund der täglichen bzw. kurzfristigen Fälligkeit keine Sicherungsgeschäfte gegen das Preisänderungsrisiko abgeschlossen.

Bei den auf der Aktivseite ausgewiesenen Finanzinstrumenten stellen die in der Bilanz enthaltenen Beträge das maximale Ausfallrisiko dar. Das Risiko betreffend Guthaben bei Kreditinstituten ist als geringfügig einzustufen.

Für das zinsbedingte Cash-Flow Risiko, das als Risiko steigender Aufwands- oder sinkender Ertragszinsen definiert ist, werden keine derivativen Finanzinstrumente abgeschlossen. Das Risiko wird als gering eingestuft. Das Liquiditätsrisiko wird als geringfügig eingestuft und daher nicht gesondert abgesichert.

#### IV. Zukünftige Entwicklungen und Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Aufgrund der Bestätigung des Geschäftsmodelles und der bereits etablierten Marktpositionierung wird die Geschäftstätigkeit 2022 weiter ausgeweitet und optimiert. Angedacht ist auch eine Erweiterung der Beteiligungen.

Aktuell bestehen keine Zweigniederlassungen sowie keine Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung.

Wien, am

The image shows two handwritten signatures in black ink. The first signature is larger and more legible, appearing to be 'K. Hoff'. To its right is a smaller, more stylized signature. Below the signatures, there is a faint, circular stamp or watermark, which is mostly illegible but seems to contain some text around the perimeter.

**SPALTUNGS- UND ÜBERNAHMSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der

**PALLAS CAPITAL Advisory AG**

FN 418458 f

Schottenring 16

1010 Wien

(im Folgenden „**PALLAS**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“ genannt)

und der

**Bitinvest GmbH**

FN 565008 w

Schottenring 16/Top 153

1010 Wien

(im Folgenden „**übernehmende Gesellschaft I**“ genannt)

und der

**Alternative Education GmbH**

FN 369721 h

Schottenring 16

1010 Wien

(im Folgenden „**übernehmende Gesellschaft II**“ genannt)

## **Präambel**

1. PALLAS ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenring 16, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 418458 f; ihr Grundkapital beträgt Euro 70.000 und ist in 70.000 Stückaktien zerlegt.
2. Übernehmende Gesellschaft I ist eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenring 16/Top 153, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 565008 w; ihr Stammkapital beträgt Euro 36.000 und ist mit einem Betrag von Euro 36.000 zur Gänze eingezahlt.
3. Übernehmende Gesellschaft II ist eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenring 16, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 369721 h; ihr Stammkapital beträgt Euro 35.000 und ist mit einem Betrag von Euro 35.000 zur Gänze eingezahlt.
4. Pallas ist jeweils Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft I und übernehmenden Gesellschaft II.
5. Mit dem gegenständlichen Vertrag soll (I) der Teilbetrieb Real Estate der PALLAS im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die übernehmende Gesellschaft I; und (II) der Teilbetrieb Mittelstand der PALLAS im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die übernehmende Gesellschaft II übertragen werden.

## **I.**

### **Abspaltung des Teilbetriebs Real Estate**

#### **1. Vertragsgegenstand**

Die Übertragende Gesellschaft überträgt ihren Teilbetrieb Real Estate durch Abspaltung zur Aufnahme gem §§ 1 Abs 2 Z 2 und 17 des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG) und unter Anwendung des Art VI Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die übernehmende Gesellschaft I.

## 2. Obligatorischer Vertragsinhalt

### 2.1. Firma und Sitz der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften; Gesellschaftsverträge (§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG)

- (1) Übertragende Gesellschaft ist die PALLAS mit dem Sitz in Wien. Der vollständige Wortlaut der Satzung der übertragenden Gesellschaft ist diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag als **Beilage./1** angeschlossen. Eine Änderung der Satzung im Zuge der Spaltung ist nicht vorgesehen. Die übertragende Gesellschaft besteht nach Durchführung der Abspaltung fort.
- (2) Übernehmende Gesellschaft I ist die Bitinvest GmbH mit dem Sitz in Wien. Der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags der übernehmenden Gesellschaft I ist diesem Vertrag als **Beilage./2** angeschlossen. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages im Zuge der Spaltung ist nicht vorgesehen.
- (3) Am Grundkapital der übertragenden Gesellschaft in Höhe von nominale Euro 70.000 sind beteiligt:
  - Kogler Beratungs- und Beteiligungs GmbH, Gloriettegasse 17-19, Stiege 3, Top 5, 1130 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 300497 h, mit 35.000 Stückaktien, entsprechend einer Beteiligung in Höhe von 50 %; und
  - Dr. Florian Koschat, geb. 21.09.1974, Schottenring 16, 1010 Wien, mit 35.000 Stückaktien, entsprechend einer Beteiligung in Höhe von 50 %.
- (4) Am Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft I in Höhe von nominale Euro 36.000 ist beteiligt:
  - PALLAS mit einer Stammeinlage in Höhe von Euro 36.000, entsprechend einer Beteiligung in Höhe von 100%.

### 2.2. Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG)

Die übertragende Gesellschaft überträgt auf Grundlage der geprüften Schlussbilanz zum 31.12.2021, diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag angeschlossen als **Beilage./3**, den in Punkt 2.8 näher definierten Teilbetrieb Real Estate im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten durch Abspaltung zur Aufnahme unter ihrem Fortbestand gem § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 17 SpaltG und nach Maßgabe des Art VI UmgrStG ohne Gewährung von Anteilen auf die übernehmende Gesellschaft I.

Die übernehmende Gesellschaft I nimmt die Übertragung des in Punkt 2.8 näher

definierten Vermögensteils, das ist der Teilbetrieb Real Estate, an.

### **2.3. Anteilsgewährung und Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber; Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung (§ 2 Abs 1 Z 3, Z 5 und Z 6 SpaltG)**

- (1) Sämtliche Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft sind mittelbar im gleichen Verhältnis an der übernehmenden Gesellschaft I beteiligt. Bei der übernehmenden Gesellschaft I unterbleibt daher gem § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG und § 224 Abs 2 Z 1 AktG eine Erhöhung des Stammkapitals zur Anteilsgewährung und eine Gegenleistung.
- (2) Die Spaltung erfolgt verhältnismäßig (100% down-stream Spaltung). Sämtliche Gesellschafter bleiben nach Durchführung der Spaltung an der übertragenden Gesellschaft und an der übernehmenden Gesellschaft I mittelbar im gleichen Verhältnis beteiligt. Aufgrund des Unterbleibens der Anteilsgewähr entfällt die Festlegung eines Umtauschverhältnisses. Bare Zuzahlungen finden nicht statt.
- (3) Da keine Ausgabe von neuen Anteilen erfolgt, sind Angaben zum Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung der neuen Anteile nicht erforderlich.

### **2.4. Stammkapital und gebundene Rücklagen der übertragenden Gesellschaft (§ 2 Abs 1 Z 4, § 3 und § 17 SpaltG)**

Bei der übertragenden Gesellschaft erfolgt keine Kapitalherabsetzung, weil das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft zuzüglich der gebundenen Rücklagen durch das der übertragenden Gesellschaft nach Durchführung der Spaltung verbleibende Restvermögen gem der Spaltungsbilanz zum 01.01.2022, diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag angeschlossen als **Beilage./4**, gedeckt ist. Die Vorschriften von § 3 SpaltG, insb jene von § 3 Abs 4 SpaltG, sind eingehalten. Insbesondere entsprechen sowohl der Buch- als auch der Verkehrswert des der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Nettoaktivvermögens wenigstens der Höhe ihres Grundkapitals, zuzüglich der gebundenen Rücklagen.

### **2.5. Spaltungsstichtag (§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG)**

Ungeachtet der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Übertragung des Teilbetriebs Real Estate auf die übernehmende Gesellschaft I im Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch wird als Stichtag der Spaltung gem §§ 2 Abs 1 Z 7 iVm 17 SpaltG, § 33 Abs 6

UmgrStG der 31.12.2021 festgelegt. Dieser stimmt mit dem Tag der diesem Vertrag als **Beilage./3** angeschlossenen geprüften Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft überein. Mit Ablauf des Spaltungsstichtags gelten die auf den übertragenen Vermögensteil bezogenen Handlungen als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft I vorgenommen. Ab Beginn des Tages, der auf den Spaltungsstichtag unmittelbar folgt, treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögensteils die übernehmende Gesellschaft I.

#### **2.6. Sonderrechte (§ 2 Abs 1 Z 8 SpaltG)**

Bei den beteiligten Gesellschaften bestehen keine Sonderrechte oder andere Rechte iSd § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG. Auch werden im Zuge der Spaltung keine derartigen Rechte gewährt. Es werden daher auch keine Maßnahmen iSd § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG vorgesehen.

#### **2.7. Besondere Vorteile (§ 2 Abs 1 Z 9 SpaltG)**

Weder dem Vorstand / den Geschäftsführern noch einem Aufsichtsorgan der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften noch einem Abschluss-, Gründungs-, Spaltungs-, oder Restvermögensprüfer wird ein besonderer Vorteil gewährt.

#### **2.8. Zuordnung der Vermögensteile (§ 2 Abs 1 Z 10 SpaltG)**

- (1) Auf die übernehmende Gesellschaft I wird der Teilbetrieb Real Estate samt allen zugehörigen Aktiva und Passiva, insbesondere auch nicht bilanzierter Rechtsgüter oder nicht bilanzierungsfähiger Rechtsverhältnisse, sowie allen zugehörigen Verträgen und Rechtsverhältnissen, insbesondere den gemäß **Beilage./5** angeführten Arbeitsverhältnissen und den in **Beilage./6** angeführten Vertragsverhältnissen (die Zuordnung der einzelnen Kunden zu den Kundennummern ergibt sich aus der Buchhaltung der übertragenden Gesellschaft und aus einem ebenfalls heute unterzeichneten erläuternden Beiblatt) übertragen, mit den in diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Ausnahmen.
- (2) Die nähere Beschreibung und Definition des auf die übernehmende Gesellschaft I zu übertragenden Vermögensteils ergibt sich aus der Übertragungsbilanz I „Teilbetrieb Real Estate“ des zu übertragenden Vermögens, die diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag als **Beilage./7** angeschlossen ist, unter Berücksichtigung der im Zeitraum ab dem Spaltungsstichtag bis zur Wirksamkeit der Spaltung am Tag der Eintragung im Firmenbuch eingetretenen und noch eintretenden Bestandsveränderungen, wie sie aus den zum Rechnungswesen des Teilbetriebs Real Estate gehörigen Aufzeichnungen, wie

Anlagenverzeichnis, Debitoren- und Kreditorenliste, ersichtlich sind.

- (3) Die nähere Beschreibung und Definition des der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Vermögens ergibt sich aus der Spaltungsbilanz (**Beilage./4**), unter Berücksichtigung der im Zeitraum ab dem Spaltungstichtag bis zur Wirksamkeit der Spaltung am Tag der Eintragung im Firmenbuch eingetretenen und noch eintretenden Bestandsveränderungen, wie sie aus den zum Rechnungswesen der der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Teilbetrieben (nämlich des derzeit bestehenden Gesamtbetriebes der übertragenden Gesellschaft mit Ausnahme der Teilbetriebe Real Estate und Mittelstand [vgl Abschnitt II]) gehörigen Aufzeichnungen ersichtlich sind.
- (4) Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft I verpflichten sich zur Durchführung aller Rechtshandlungen und Maßnahmen im In- und Ausland, die zur ordnungsgemäßen Übertragung der der übernehmenden Gesellschaft zugeordneten Vermögensgegenstände auf die übernehmende Gesellschaft I zusätzlich zu dieser Spaltung notwendig oder zweckmäßig sein sollten.
- (5) Soweit die Übertragung einzelner der übernehmenden Gesellschaft I zugeordneter gehöriger Vermögensgegenstände nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig sein sollte, verpflichtet sich die übertragende Gesellschaft, derartige Vermögensgegenstände auf Wunsch der übernehmenden Gesellschaft I als Treuhänder der übernehmenden Gesellschaft I im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung, Kosten und Gefahr der übernehmenden Gesellschaft, weiterhin zu halten.
- (6) Die Bankverbindungen verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft. Es wird insbesondere jedoch dafür Sorge getragen, dass Zahlungsaus- und -egänge, die im Zeitraum vom Spaltungstichtag bis zur Eintragung im Firmenbuch von bzw. auf diesen Bankkonten erfasst wurden, im Sachzusammenhang nach Vermögenszuordnung den jeweiligen Gesellschaften zugeordnet werden.

### **2.9. Subsidiäre Zuordnungsregelung (§ 2 Abs 1 Z 11 SpaltG)**

- (1) Soweit Vermögensgegenstände, insb nicht bilanzierte Rechtsgüter oder nicht bilanzierungsfähige Rechtsverhältnisse (zB immaterielle Vermögensgegenstände, schwebende Verträge), nicht gem Punkt 2.8 zugeordnet werden können, verbleiben die betreffenden Vermögensteile, Verbindlichkeiten, Rechte, Pflichten und Rechtsverhältnisse bei der übertragenden Gesellschaft.
- (2) Die Zuordnung von Aktiva und Passiva, sowie von Vertrags- und Rechtsverhältnissen, die

im Zeitraum vom Spaltungsstichtag bis zur Eintragung im Firmenbuch entstanden sind und noch entstehen und die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich zugeordnet sind, erfolgt nach dem Sachzusammenhang mit Aktiva und Passiva, sowie mit Vertrags- und Rechtsverhältnissen, die in der Übertragungsbilanz (**Beilage./7**) oder in diesem Vertrag ausdrücklich zugeordnet sind.

- (3) Soweit der Betrieb über Wirtschaftsgüter verfügt, die nicht zum Spaltungsgegenstand gehören, aber zur Fortführung des Betriebes notwendig sind, überlässt die übertragende Gesellschaft der übernehmenden Gesellschaft diese zu einem fremdüblichen Entgelt zur Betriebsfortführung. Somit wird festgehalten, dass zeitgleich mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrages auch eine Entgeltvereinbarung über die von der übernehmenden Gesellschaft genutzten Wirtschaftsgüter abgeschlossen wird.

#### **2.10. Bilanzen (§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG)**

Integrierter Bestandteil dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags sind die geprüfte Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft samt Anhang zum 31.12.2021 (**Beilage./3**), die Übertragungsbilanz I „Teilbetrieb Real Estate“ der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2021 (**Beilage./7**) und die Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01.01.2022 (**Beilage./4**).

#### **2.11. Barabfindung (§ 2 Abs 1 Z 13 SpaltG)**

Die Spaltung erfolgt mittelbar verhältnismäßig. Alle Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft haben schriftlich auf eine Barabfindung verzichtet. Ein Barabfindungsangebot unterbleibt somit.

#### **2.12. Umgründungssteuerrecht**

- (1) Die gegenständliche Abspaltung erfolgt nach den Bestimmungen von Art VI UmgrStG unter Inanspruchnahme sämtlicher damit verbundener Begünstigungen und unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte auf Grundlage der von der übertragenden Gesellschaft erstellten steuerlichen Schluss-, Übertragungs- und Restbilanz gemäß § 33 Abs 6 UmgrStG.
- (2) Das abzuspaltende Vermögen hat sowohl zum Spaltungsstichtag als auch am Tag des Abschlusses dieses Vertrags einen positiven Verkehrswert.
- (3) Bei dem abgespaltenen Vermögen handelt es sich um einen Teilbetrieb gemäß § 32 IVm

§ 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG.

- (4) Die Abspaltung gilt gemäß § 38 Abs 3 UmgrStG nicht als steuerbarer Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

### **3. Schadloshaltung**

- (1) Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die übernehmende Gesellschaft I für alle Verbindlichkeiten, die dem Restvermögen zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten. Die übernehmende Gesellschaft I verpflichtet sich, die übertragende Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten, die dem im Punkt 2.8 näher beschriebenen übertragenen Vermögen zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.
- (2) Die Vorstände der übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführung der übernehmenden Gesellschaft I nehmen zur Kenntnis, dass diese wechselseitige Schad- und Klagloshaltung nur im Innenverhältnis wirkt und erklären, dass ihnen die Bestimmungen des § 15 SpaltG über den Schutz der Gläubiger bekannt sind.

## **II.**

### **Abspaltung des Teilbetriebs Mittelstand**

#### **1. Vertragsgegenstand**

Die übertragende Gesellschaft überträgt ihren Teilbetrieb Mittelstand durch Abspaltung zur Aufnahme gem §§ 1 Abs 2 Z 2 und 17 SpaltG und unter Anwendung des Art VI UmgrStG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die übernehmende Gesellschaft II.

#### **2. Obligatorischer Vertragsinhalt**

##### **2.1. Firma und Sitz der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften; Gesellschaftsverträge (§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG)**

- (1) Übertragende Gesellschaft ist die PALLAS mit dem Sitz in Wien. Der vollständige Wortlaut der Satzung der übertragenden Gesellschaft ist diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag als **Beilage./1** angeschlossen. Eine Änderung der Satzung im Zuge der Spaltung ist nicht vorgesehen. Die übertragende Gesellschaft besteht nach Durchführung der Abspaltung fort.

- (2) Übernehmende Gesellschaft II ist die Alternative Education GmbH mit dem Sitz in Wien. Der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags der übernehmenden Gesellschaft II ist diesem Vertrag als **Beilage./8** angeschlossen. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages im Zuge der Spaltung ist nicht vorgesehen.
- (3) Am Grundkapital der übertragenden Gesellschaft in Höhe von nominale Euro 70.000 sind beteiligt:
- Kogler Beratungs- und Beteiligungs GmbH, Gloriettegasse 17-19, Stiege 3, Top 5, 1130 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 300497 h, mit 35.000 Stückaktien, entsprechend einer Beteiligung in Höhe von 50 %; und
  - Dr. Florian Koschat, geb. 21.09.1974, Schottenring 16, 1010 Wien, mit 35.000 Stückaktien, entsprechend einer Beteiligung in Höhe von 50 %.
- (4) Am Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft II in Höhe von nominale Euro 35.000 ist beteiligt:
- PALLAS mit einer Stammeinlage in Höhe von Euro 35.000, entsprechend einer Beteiligung in Höhe von 100%.

## **2.2. Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG)**

Die übertragende Gesellschaft überträgt auf Grundlage der geprüften Schlussbilanz zum 31.12.2021, diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag angeschlossen als **Beilage./3**, den in Punkt 2.8 näher definierten Teilbetrieb Mittelstand im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten durch Abspaltung zur Aufnahme unter ihrem Fortbestand gem § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 17 SpaltG und nach Maßgabe des Art VI UmgrStG ohne Gewährung von Anteilen auf die übernehmende Gesellschaft II.

Die Übernehmende Gesellschaft II nimmt die Übertragung des in Punkt 2.8 näher definierten Vermögensteils, das ist der Teilbetrieb Mittelstand, an.

### **2.3. Anteilsgewährung und Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber; Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung (§ 2 Abs 1 Z 3, Z 5 und Z 6 SpaltG)**

- (1) Sämtliche Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft sind mittelbar im gleichen Verhältnis an der übernehmenden Gesellschaft II beteiligt. Bei der übernehmenden Gesellschaft II unterbleibt daher gem § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG und § 224 Abs 2 Z 1 AktG eine Erhöhung des Stammkapitals zur Anteilsgewährung und eine Gegenleistung.
- (2) Die Spaltung erfolgt verhältnismäßig (100% down-stream Spaltung). Sämtliche Gesellschafter bleiben nach Durchführung der Spaltung an der übertragenden Gesellschaft und an der übernehmenden Gesellschaft II mittelbar im gleichen Verhältnis beteiligt. Aufgrund des Unterbleibens der Anteilsgewähr entfällt die Festlegung eines Umtauschverhältnisses. Bare Zuzahlungen finden nicht statt.
- (3) Da keine Ausgabe von neuen Anteilen erfolgt, sind Angaben zum Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung der neuen Anteile nicht erforderlich.

### **2.4. Stammkapital und gebundene Rücklagen der übertragenden Gesellschaft (§ 2 Abs 1 Z 4, § 3 und § 17 SpaltG)**

Bei der übertragenden Gesellschaft erfolgt keine Kapitalherabsetzung, weil das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft zuzüglich der gebundenen Rücklagen durch das der übertragenden Gesellschaft nach Durchführung der Spaltung verbleibende Restvermögen gem der Spaltungsbilanz zum 01.01.2022, diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag angeschlossen als **Beilage./4**, gedeckt ist. Die Vorschriften von § 3 SpaltG, insb jene von § 3 Abs 4 SpaltG, sind eingehalten. Insbesondere entsprechen sowohl der Buch- als auch der Verkehrswert des der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Nettoaktivvermögens wenigstens der Höhe ihres Grundkapitals, zuzüglich der gebundenen Rücklagen.

### **2.5. Spaltungsstichtag (§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG)**

Ungeachtet der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Übertragung des Teilbetriebs Mittelstand auf die übernehmende Gesellschaft II im Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch wird als Stichtag der Spaltung gem §§ 2 Abs 1 Z 7 iVm 17 SpaltG, § 33 Abs 6 UmgrStG der 31.12.2021 festgelegt. Dieser stimmt mit dem Tag der diesem Vertrag als **Beilage./3** angeschlossenem geprüften Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft

überein. Mit Ablauf des Spaltungstichtags gelten die auf den übertragenen Vermögensteil bezogenen Handlungen als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft II vorgenommen. Ab Beginn des Tages, der auf den Spaltungstichtag unmittelbar folgt, treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögensteils die übernehmende Gesellschaft II.

## **2.6. Sonderrechte (§ 2 Abs 1 Z 8 SpaltG)**

Bei den beteiligten Gesellschaften bestehen keine Sonderrechte oder andere Rechte iSd § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG. Auch werden im Zuge der Spaltung keine derartigen Rechte gewährt. Es werden daher auch keine Maßnahmen iSd § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG vorgesehen.

## **2.7. Besondere Vorteile (§ 2 Abs 1 Z 9 SpaltG)**

Weder dem Vorstand / den Geschäftsführern noch einem Aufsichtsorgan der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften noch einem Abschluss-, Gründungs-, Spaltungs-, oder Restvermögensprüfer wird ein besonderer Vorteil gewährt.

## **2.8. Zuordnung der Vermögensteile (§ 2 Abs 1 Z 10 SpaltG)**

- (1) Auf die übernehmende Gesellschaft II wird der Teilbetrieb Mittelstand samt allen zugehörigen Aktiva und Passiva, insbesondere auch nicht bilanzierter Rechtsgüter oder nicht bilanzierungsfähiger Rechtsverhältnisse, sowie allen zugehörigen Verträgen und Rechtsverhältnissen, insbesondere den gemäß **Beilage./9** angeführten Arbeitsverhältnissen und den in **Beilage./10** angeführten Vertragsverhältnissen (die Zuordnung der einzelnen Kunden zu den Kundennummern ergibt sich aus der Buchhaltung der übertragenden Gesellschaft und aus einem ebenfalls heute unterzeichneten erläuternden Beiblatt) übertragen, mit den in diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag vorgesehenen Ausnahmen.
- (2) Die nähere Beschreibung und Definition des auf die übernehmende Gesellschaft II zu übertragenden Vermögensteils ergibt sich aus der Übertragungsbilanz II „Teilbetrieb Mittelstand“ des zu übertragenden Vermögens, die diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als **Beilage./11** angeschlossen ist, unter Berücksichtigung der im Zeitraum ab dem Spaltungstichtag bis zur Wirksamkeit der Spaltung am Tag der Eintragung im Firmenbuch eingetretenen und noch eintretenden Bestandsveränderungen, wie sie aus den zum Rechnungswesen des Teilbetriebs Mittelstand gehörigen Aufzeichnungen, wie Anlagenverzeichnis, Debitoren- und Kreditorenliste, ersichtlich sind.

- (3) Die nähere Beschreibung und Definition des der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Vermögens ergibt sich aus der Spaltungsbilanz (**Beilage./4**), unter Berücksichtigung der im Zeitraum ab dem Spaltungstichtag bis zur Wirksamkeit der Spaltung am Tag der Eintragung im Firmenbuch eingetretenen und noch eintretenden Bestandsveränderungen, wie sie aus den zum Rechnungswesen der der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Teilbetrieben (nämlich des derzeit bestehenden Gesamtbetriebes der übertragenden Gesellschaft mit Ausnahme der Teilbetriebe Real Estate [vgl Abschnitt I] und Mittelstand) gehörigen Aufzeichnungen ersichtlich sind.
- (4) Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft II verpflichten sich zur Durchführung aller Rechtshandlungen und Maßnahmen im In- und Ausland, die zur ordnungsgemäßen Übertragung der der übernehmenden Gesellschaft zugeordneten Vermögensgegenstände auf die übernehmende Gesellschaft II zusätzlich zu dieser Spaltung notwendig oder zweckmäßig sein sollten.
- (5) Soweit die Übertragung einzelner der übernehmenden Gesellschaft II zugeordneter gehöriger Vermögensgegenstände nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig sein sollte, verpflichtet sich die übertragende Gesellschaft, derartige Vermögensgegenstände auf Wunsch der übernehmenden Gesellschaft II als Treuhänder der übernehmenden Gesellschaft II im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung, Kosten und Gefahr der übernehmenden Gesellschaft, weiterhin zu halten.
- (6) Die Bankverbindungen verbleiben bei der übertragenden Gesellschaft. Es wird insbesondere jedoch dafür Sorge getragen, dass Zahlungsaus- und -einzüge, die im Zeitraum vom Spaltungstichtag bis zur Eintragung im Firmenbuch von bzw. auf diesen Bankkonten erfasst wurden, im Sachzusammenhang nach Vermögenszuordnung den jeweiligen Gesellschaften zugeordnet werden.

### **2.9. Subsidiäre Zuordnungsregelung (§ 2 Abs 1 Z 11 SpaltG)**

- (1) Soweit Vermögensgegenstände, insb nicht bilanzierte Rechtsgüter oder nicht bilanzierungsfähige Rechtsverhältnisse (zB immaterielle Vermögensgegenstände, schwebende Verträge), nicht gem Punkt 2.8 zugeordnet werden können, verbleiben die betreffenden Vermögensteile, Verbindlichkeiten, Rechte, Pflichten und Rechtsverhältnisse bei der übertragenden Gesellschaft.
- (2) Die Zuordnung von Aktiva und Passiva, sowie von Vertrags- und Rechtsverhältnissen, die im Zeitraum vom Spaltungstichtag bis zur Eintragung im Firmenbuch entstanden sind und noch entstehen und die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich zugeordnet sind, erfolgt nach

dem Sachzusammenhang mit Aktiva und Passiva, sowie mit Vertrags- und Rechtsverhältnissen, die in der Übertragungsbilanz (**Beilage./11**) oder in diesem Vertrag ausdrücklich zugeordnet sind.

- (3) Soweit der Betrieb über Wirtschaftsgüter verfügt, die nicht zum Spaltungsgegenstand gehören, aber zur Fortführung des Betriebes notwendig sind, überlässt die übertragende Gesellschaft der übernehmenden Gesellschaft diese zu einem fremdüblichen Entgelt zur Betriebsfortführung. Somit wird festgehalten, dass zeitgleich mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrages auch eine Entgeltvereinbarung über die von der übernehmenden Gesellschaft genützten Wirtschaftsgüter abgeschlossen wird.

#### **2.10. Bilanzen (§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG)**

Integrierter Bestandteil dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags sind die geprüfte Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft samt Anhang zum 31.12.2021 (**Beilage./3**), die Übertragungsbilanz II „Teilbetrieb Mittelstand“ der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2021 (**Beilage./11**) und die Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01.01.2022 (**Beilage./4**).

#### **2.11. Barabfindung (§ 2 Abs 1 Z 13 SpaltG)**

Die Spaltung erfolgt mittelbar verhältnismäßig. Alle Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft haben schriftlich auf eine Barabfindung verzichtet. Ein Barabfindungsangebot unterbleibt somit.

#### **2.12. Umgründungssteuerrecht**

- (1) Die gegenständliche Abspaltung erfolgt nach den Bestimmungen von Art VI UmgrStG unter Inanspruchnahme sämtlicher damit verbundener Begünstigungen und unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte auf Grundlage der von der übertragenden Gesellschaft erstellten steuerlichen Schluss-, Übertragungs- und Restbilanz gemäß § 33 Abs 6 UmgrStG.
- (2) Das abzuspaltenende Vermögen hat sowohl zum Spaltungstichtag als auch am Tag des Abschlusses dieses Vertrags einen positiven Verkehrswert.
- (3) Bei dem abgespaltenen Vermögen handelt es sich um einen Teilbetrieb gemäß § 32 iVm § 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG.

- (4) Die Abspaltung gilt gemäß § 38 Abs 3 UmgrStG nicht als steuerbarer Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

### **3. Schadloshaltung**

- (1) Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die übernehmende Gesellschaft II für alle Verbindlichkeiten, die dem Restvermögen zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten. Die übernehmende Gesellschaft II verpflichtet sich, die übertragende Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten, die dem im Punkt 2.8 näher beschriebenen übertragenen Vermögen zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.
- (2) Die Vorstände der übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführung der übernehmenden Gesellschaft II nehmen zur Kenntnis, dass diese wechselseitige Schad- und Klagloshaltung nur im Innenverhältnis wirkt und erklären, dass ihnen die Bestimmungen des § 15 SpaltG über den Schutz der Gläubiger bekannt sind.

## **III.**

### **Gemeinsame Regelungen**

#### **1. Abgaben und Kosten**

- (1) Auf die Spaltungen unter I. und II. finden die Vorschriften des des Art VI UmgrStG Anwendung. Die sich aus diesen Vorschriften ergebenden abgabenrechtlichen Begünstigungen werden für die Spaltungen unter I. und II. in Anspruch genommen. Die Anwendung des UmgrStG gilt als Auslegungsregel, sodass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Vertrag das gelten soll, was bei Anwendung des UmgrStG gilt.
- (2) Der Teilbetrieb Real Estate und der Teilbetrieb Mittelstand sind jeweils ein Teilbetrieb iSd §§ 32 iVm 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG.
- (3) In dem auf die übernehmende Gesellschaft I und die übernehmende Gesellschaft II übertragenen Vermögen befinden sich keine Grundstücke iSd § 2 GrEStG. Die Spaltung führt auch nicht zur Übertragung von 100%igen Beteiligungen an Gesellschaften, die solche Grundstücke halten und auch nicht zur Anteilsvereinigung bei solchen Gesellschaften. Es fallen daher keine Grunderwerbssteuer und keine Grundbuchseintragungsgebühren an.

- (4) Alle mit dieser Spaltung sowie mit der Errichtung und Durchführung dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags verbundenen Kosten und allenfalls anfallenden Gebühren und Abgaben trägt die übertragende Gesellschaft.

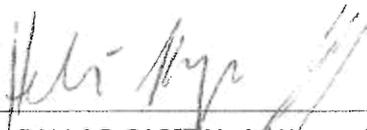
## 2. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags, einschließlich dieses Punkt 2, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Notariatsaktsform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen oder ungültigen Bestimmungen solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbart.
- (3) Die übertragende Gesellschaft, die übernehmende Gesellschaft I und die übernehmende Gesellschaft II bevollmächtigen hiermit die Ankershofen - Goëss - Hinteregger Rechtsanwälte OG diesen Spaltungs- und Übernahmungsvertrag zu ergänzen oder abzuändern, soweit dies für die Durchführung der Spaltung, insb bei Anmeldung zur Eintragung im Firmenbuch notwendig oder nützlich ist.

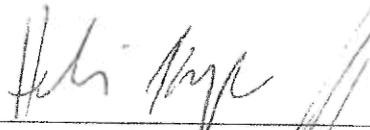
## 3. Ausfertigungen

Von diesem Notariatsakt können beliebig viele Ausfertigungen an die Vertragsparteien, an deren gegenwärtige und zukünftige Gesellschafter, Geschäftsführer und allfällige Liquidatoren erteilt werden.

Wien, am 31.05.2022

  
PALLAS CAPITAL Advisory AG

  
Bitinvest GmbH

  
Alternative Education GmbH

Beilagenspiegel

Beilage ./1	Satzung der PALLAS CAPITAL Advisory AG
Beilage ./2	Gesellschaftsvertrag der Bitinvest GmbH
Beilage ./3	Schlussbilanz der PALLAS CAPITAL Advisory AG
Beilage ./4	Spaltungsbilanz der PALLAS CAPITAL Advisory AG
Beilage ./5	Arbeitsverhältnisse Real Estate
Beilage ./6	Vertragsverhältnisse Real Estate
Beilage ./7	Übertragungsbilanz I „Teilbetrieb Real Estate“
Beilage ./8	Gesellschaftsvertrag der Alternative Education GmbH
Beilage ./9	Arbeitsverhältnisse Mittelstand
Beilage ./10	Vertragsverhältnisse Real Estate
Beilage ./11	Übertragungsbilanz II „Teilbetrieb Mittelstand“

- 1 -

SB/AZ 18966

## SATZUNG

der

PALLAS CAPITAL Advisory AG

I.

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

PALLAS CAPITAL Advisory AG

§ 2

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (2) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens ist:

- (1) die Unternehmensberatung inklusive Unternehmensorganisation und Expansionsberatung, insbesondere mit Übernahme des Betriebes „Consulting“ von der PALLAS Capital Holding AG, FN 290525 v, beginnend mit der konstitutiven Eintragung der diesbezüglichen Spaltung zur Aufnahme in den Firmenbüchern der beiden beteiligten Gesellschaften;
- (2) der Groß- und Kleinhandel mit, sowie der Import und Export von Waren aller Art;
- (3) die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen und zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen, ausgenommen jeweils Bankgeschäfte sowie Geschäfte, die dem Kapitalmarktgesetz unterliegen.

II.  
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 70.000,- (Euro siebzigtausend).
- (2) Es ist zerlegt in 70.000 (siebzigtausend) auf Namen lautende nennbetragslose Stückaktien. Jede Stückaktie ist am Grundkapital im gleichen Umfange beteiligt.
- (3) Die Aktien sind unteilbar.

§ 5

Die Aktien lauten auf Namen. Sie sind mit den Unterschriften von zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft zu versehen.

§ 6

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen, und deren Zins- und Erneuerungsscheine.

III.  
VORSTAND

§ 7

Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Personen. Die Zahl der Vorstandmitglieder und eventueller stellvertretender Vorstandsmitglieder wird innerhalb des vorstehenden Rahmens durch den Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 8

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

IV.  
AUFSICHTSRAT

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an einen Stellvertreter niederlegen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 70% der abgegebenen Stimmen gewählt.

#### § 10

##### Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus diesen Funktionen ausscheiden.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

#### § 11

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich ein.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher schriftlicher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.

- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle seine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung, welche auch mittels Telefax oder e-mail erfolgen kann, gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Für die Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend. Die Vertretung nach Abs. 5 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.
- (8) Der Aufsichtsrat kann im übrigen im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst festlegen.

#### § 12

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.
- (2) Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates.

#### § 13

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abgegeben.

## § 14

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen. Daneben können den Aufsichtsratsmitgliedern durch Beschluss der Hauptversammlung im Rahmen von § 98 Aktiengesetz auch Vergütungen zuerkannt werden.
- (2) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

## § 15

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

## V.

**HAUPTVERSAMMLUNG**

## § 16

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 17 in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.
- (4) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekanntgeben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Wege einwilligen.
- (5) Die Einberufung ist spätestens am 28. (achtundzwanzigsten) Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104 (Paragraf einhundertvier) Aktiengesetz), ansonsten spätestens am 21. (einundzwanzigsten) Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die

Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß Absatz (3 (drei)) zu erfolgen.

#### § 17

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch, jeweils zu Beginn der Versammlung.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur solche Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung zugeht.
- (3) Bei depotverwahrten Aktien genügt eine Depotbestätigung gemäß § 10 a Aktiengesetz, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zuzugehen hat.
- (4) Nicht als Werktag im Sinne dieser Bestimmung gelten Samstage, der Karfreitag, der 24. und der 31. Dezember.
- (5) Sind sämtliche Aktionäre bei der Hauptversammlung anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten (Vollversammlung) ist diese auch ohne formelle Einberufung in der Wiener Zeitung bzw. ohne Einhaltung von Einberufungsfristen beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung gemäß § 102 (3) Aktien-Gesetz im Wege elektronischer Kommunikation teilzunehmen berechtigt sind, und auf diese Weise einzelne oder alle ihre Aktionärsrechte ausüben können.

#### § 18

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.
- (2) An alle Personen, die zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt sind, sind Sonderbescheinigungen mit der Angabe der Stimmenzahl, über die der betreffende Aktionär verfügt, auszugeben.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten, oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut Vollmacht erteilt, so genügt es,

wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung, die Erklärung abgibt, dass Vollmacht erteilt wurde.

#### § 19

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

#### § 20

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit 70 % der abgegebenen Stimmen, in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit 70%-iger Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitales.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit gemäß Absatz (1) erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Auch bei dieser engeren Wahl wird die Entscheidung mit 70 % der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
- (3) Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung mit 80 % der abgegebenen Stimmen.

## JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

### § 21

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

### § 22

- (1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung, die für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.

### § 23

Der Bilanzgewinn der sich nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen – einschließlich der Einstellung in die gesetzliche Rücklage – ergibt, wird an die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

### § 24

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 25

- (1) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

VII.  
GRÜNDUNGSKOSTEN

§ 26

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden bis zum Höchstbetrag von € 14.000.-- von der Gesellschaft getragen.

Ich beurkunde hiermit gemäß § 89a und 89b der Notariatsordnung in Verbindung mit § 148 Aktiengesetz, dass dieser Wortlaut der Satzung der Firma PALLAS CAPITAL Advisory AG mit dem Sitz in Wien, -----

1) mit der Änderung des Absatzes (6) des § 9 (Paragraf neun), Punkt IV. (römisch viertens), sowie der Absätze (1) und (2) des § 20 (Paragraf zwanzig), Punkt V. (römisch fünftens), mit dem Wortlaut, wie er in dem mir urschriftlich zu meiner Geschäftszahl 13250/2015 vorliegenden Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung der PALLAS CAPITAL Advisory AG vom 16.11.2015 (sechzehnten November zweitausendfünfzehn) über die Änderung der Satzung beurkundet ist, und -----

2) in den anderen Paragrafen mit dem Wortlaut aller übrigen, nach dem derzeitigen Stand des von mir am heutigen Tage eingesehenen Firmenbuches des Handelsgerichtes Wien aufrechten, unverändert gebliebenen Bestimmungen der Satzung vom 24.6.2014 (vierundzwanzigsten Juni zweitausendvierzehn) samt Nachtrag vom 23.7.2014 (dreiundzwanzigsten Juli zweitausendvierzehn) der unter FN 418458 f eingetragenen Gesellschaft, -----

übereinstimmt. -----

Wien, den 16.11.2015 (sechzehnten November zweitausendfünfzehn) -----

Für den Gerichtsakt bestimmte gebührenfreie Beurkundung. -----



*Michael Maulner*  
Notar



## Notariatsakt.

Heute am sechsten September zweitausendeinundzwanzig (06.09.2021) haben mir, Magister Magister Doktor Richard H i n g s a m m e r, MBL, Substitut der öffentlichen Notarin Doktor Romy Hingsammer, mit dem Amtssitz in Steyr und der Amtskanzlei in der Stelzhamerstraße 11, 4400 Steyr, in den Räumlichkeiten der Plankengasse 7/3, 1010 Wien, wohin ich mich über Parteiersuchen begeben habe, die nachgenannten Parteien:

1. **PALLAS CAPITAL Advisory AG**, FN 418458f, Schottenring 16, A-1010 Wien, vertreten durch die kollektiv vertretungsbefugten Vorstände **Doktor Florian Koschat**, geboren am einundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundsiebzig (21.09.1974), Schottenring 16, 1010 Wien und **Magister Helmut Kogler**, geboren am dritten Juni neunzehnhundertvierundachtzig (03.06.1984), Schottenring 16, 1010 Wien, deren Identität und Geburtsdatum mir nachgewiesen wurde durch einen amtlichen Lichtbildausweis
2. **Paul Zehetmayr**, geboren am neunzehnten Februar neunzehnhundertfünfundneunzig (19.02.1995), Hermannngasse 5 /12, 1070 Wien, dessen Identität und Geburtsdatum mir nachgewiesen wurde durch einen amtlichen Lichtbildausweis
3. **Julian Zehetmayr**, geboren am vierzehnten August neunzehnhundertzweiundneunzig (14.08.1992), Zelinkagasse 3 /3, 1010 Wien, dessen Identität und Geburtsdatum mir nachgewiesen wurde durch einen amtlichen Lichtbildausweis

den von ihnen am heutigen Tage unterschriebenen

**Gesellschaftsvertrag**

**einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde  
eigenhändig unterschrieben zu haben.

Die Parteien legten mir die diesem Notariatsakt beigeheftete, von ihnen am heutigen  
Tag errichtete, aus 10 (zehn) Seiten bestehende und ungestempelte Privaturkunde  
(Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) vor und wurde  
die Privaturkunde von mir im Sinne des Paragraf vierundfünfzig der geltenden  
Notariatsordnung geprüft, unterzeichnet und diesem Notariatsakts als integrierenden  
Bestandteil angeschlossen.

Es wird gemäß § 89a Notariatsordnung nach heute vorgenommener elektronischer  
Einsichtnahme im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien bestätigt, dass Doktor Florian  
Koschat, geboren am einundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundsiebzig  
(21.09.1974) und Magister Helmut Kogler, geboren am dritten Juni  
neunzehnhundertvierundachtzig (03.06.1984) berechtigt sind, für die zu FN 418458f  
eingetragene PALLAS CAPITAL Advisory AG mit dem Sitz in Wien und der  
Geschäftsanschrift Schottenring 16, A-1010 Wien, je als kollektiv zeichnungs- und  
vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied zu zeichnen.

Im Zuge der Errichtung des zwischen ihnen am heutigen Tag in Notariatsaktsform  
abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
erklären die Vertragsparteien, sich eigenverantwortlich über die steuerlichen und  
rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages informiert zu haben und halten den  
beurkundenden Notarsubstitut, Magister Magister Doktor Richard Hingsammer, MBL  
diesbezüglich schad- und klaglos.

Den Parteien kann jederzeit über Verlangen auch wiederholt Ausfertigungen erteilt  
werden.

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**  
**EINER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

**I. Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet

**Bitinvest GmbH.**

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien (Österreich).
- (3) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.

**II. Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- die Programmierung, Erstellung und Betreuung elektronischer Handelsplattformen;
  - die Erbringung von EDV-Dienstleistungen;
  - der Handel mit Waren aller Art, die für den Geschäftszweck notwendig sind;
  - der Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehender Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen weiteren Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die zur Umsetzung und Förderung des oben genannten Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen und in rechtlicher Hinsicht gestattet sind.

**III. Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 36.000,00 (in Worten: Euro sechsdreißigtausend), welches wie folgt übernommen wird:
- a) **PALLAS CAPITAL Advisory AG, FN 418458 f**  
mit einer Stammeinlage von € 12.000, -  
(in Worten: Euro zwölftausend)
- b) **Paul Zehetmayr, geb. 19.02.1995**  
mit einer Stammeinlage von € 12.000, -  
(in Worten: Euro zwölftausend)

c) **Julian Zehetmayr**, geb. 14.08.1992

mit einer Stammeinlage von

€ 12.000, -

(in Worten: Euro zwölftausend)

(2) Das Stammkapital wird zur Gänze in bar eingezahlt.

#### **IV. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

(3) Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **V. Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

a) die Geschäftsführung; und

b) die Generalversammlung.

#### **VI. Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegen der Generalversammlung.

(3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft selbstständig. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Generalversammlung kann jedoch auch andere Vertretungsrechte, insbesondere das Recht auf Alleinvertretung, einräumen.

(4) In einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann eine Ressortverteilung, insbesondere auch hinsichtlich von einzelnen Geschäftsführern alleine vorzunehmender Geschäftsführerhandlungen festgesetzt werden.

(5) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung mit der

Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und ihres Anstellungsvertrages zu führen. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die sich aus den vorgenannten Dokumenten oder durch Beschlüsse ergeben.

- (6) Die Vertretung durch Prokuristen ist im Rahmen der gesetzlichen Schranken zulässig.

## **VII. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte**

- (1) Folgende Geschäfte und Rechtshandlungen der Gesellschaft sowie von Unternehmen und Gesellschaften, an welchen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25% beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung:
- a) die Festlegung und Änderung allgemeiner Grundsätze der Geschäfts- und Unternehmenspolitik sowie grundsätzlicher Strategien;
  - b) die Verfügung über einen oder Belastung eines Geschäftsanteils oder einen/s Teil(s) eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft gemäß VP. IX. Hiervon ausgenommen ist die Übertragung von Beteiligungen an Dr. Florian Koschat, geboren am 21.09.1974, und Mag. Helmut Kogler, geboren am 03.06.1984;
  - c) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und stiller Gesellschaften sowie die Vornahme von Strukturmaßnahmen (z.B. Verschmelzungen, Abspaltungen und andere Umgründungsvorgänge, die mit den vorgenannten Maßnahmen vergleichbar sind), der Abschluss und die Auflösung von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen;
  - d) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
  - e) die Genehmigung der Jahresvoranschläge der Gesellschaft; die Geschäftsführung hat die Jahresvorschläge des Folgejahres jeweils bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
  - f) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie von assoziierten oder verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 2, 8 und 9 UGB) oder deren Liquidation sowie deren Verpfändung oder die Einräumung von Fruchtgenuss und Optionen daran sowie der Erwerb, und die Übernahme, Pachtung, Verpachtung, Veräußerung, Stilllegung oder Liquidation von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben;
  - g) der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, das Leasing, die Vermietung, Verwaltung und die Errichtung von Liegenschaften oder Teilen davon;
  - h) die Zusage von Bürgschaften und Garantien, soweit sie im Einzelfall und in einem Geschäftsjahr einen Betrag von € 30.000,- (In Worten: Euro dreißigtausend)

- übersteigen;
- l) der Abschluss von Sale-and-lease-back-Geschäften sowie Sale-and-rent-back-Geschäften;
  - j) der Abschluss, die Kündigung und die wesentliche Änderung von Organschaftsverträgen, Unternehmensverträgen, Joint Ventures und ähnlich strategisch wichtigen Kooperationsverträgen;
  - a) Investitionen, bei denen die Anschaffungskosten im Einzelfall und in einem Geschäftsjahr € 30.000, -(in Worten: Euro dreißigtausend) übersteigen;
  - k) die Gewährung und die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, soweit sie im Einzelfall und in einem Geschäftsjahr € 30.000, - (in Worten: Euro dreißigtausend) bzw bei Leasingfinanzierung ein entsprechendes Finanzierungsvolumen übersteigen;
  - l) die Erteilung und Widerruf einer Prokura;
  - m) die Vereinbarung bzw. die Gewährung von Vergütungen und Provisionen, die im Einzelfall und in einem Geschäftsjahr einen Betrag von € 30.000, - (in Worten: Euro dreißigtausend) übersteigen;
  - n) die Ausübung von Stimmrechten in allenfalls zukünftig erworbenen Gesellschaften, insbesondere aber nicht abschließend hinsichtlich der nachstehenden Geschäfte bzw. Maßnahmen:
    - die Änderung oder Neufassung des Gesellschaftsvertrages;
    - die - wenn auch bloß nominelle - Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
    - die Gewinnverwendung;
  - o) die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen sowie Pensionszusagen;
  - p) der Abschluss von In-Sich-Geschäften sowie Geschäften mit natürlichen oder juristischen Personen, die in einem wirtschaftlichen oder persönlichen Naheverhältnis zu zumindest einem bestellten Geschäftsführer stehen oder an denen zumindest ein bestellter Geschäftsführer ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
  - q) die Festlegung und Änderung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an die Belegschaft;
  - r) der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Verwertung von Immaterialgüterrechten jeglicher Art (zB aber nicht abschließend Urheber-, Marken-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, und Musterschutzrechte) oder Teilen davon, sowie die Einräumung von Lizenzen oder sonstigen Berechtigungen, Gebrauchs- und/oder Nutzungsrechten;
  - s) der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Inbestandgabe oder Inbestandnahme von Vermögensgegenständen aller Art;
  - t) alle außerordentlichen Geschäfte, worunter solche verstanden werden, die nicht zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehören sowie alle sonstigen Maßnahmen und Geschäfte, soweit sie von wesentlicher Bedeutung sind.

- (2) Die Zustimmung der Generalversammlung gemäß Abs (1) ist nicht einzuholen, wenn die vorgesehene Maßnahme bereits in einem genehmigten (Konzern-)Jahresvoranschlag oder Nachtrag enthalten ist. Die Generalversammlung kann darüber hinaus anordnen, dass auch über Abs (1) hinaus bestimmte Arten von Maßnahmen und Geschäften ihrer Zustimmung bedarf.

### **VIII. Generalversammlung**

- (1) Die durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst.
- (2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt oder mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter an einem anderen Ort. Die Generalversammlung kann auch rein virtuell per qualifizierter Videokonferenz oder in einer Kombination von physischer und virtueller Generalversammlung erfolgen.
- (3) Die Abstimmung auf schriftlichem Wege gemäß § 34 GmbHG ist dann zulässig, wenn sich sämtliche Gesellschafter damit einverstanden erklären. Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.
- (4) Die Generalversammlung ist, soweit nicht eine schriftliche Beschlussfassung stattfindet, zumindest einmal jährlich einzuberufen. Außer den im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen ist eine außerordentliche Generalversammlung immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
- (5) Die Einberufung hat mittels eingeschriebenen Briefes und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei zwischen dem Tag der Postaufgabe und dem Tag der Generalversammlung eine Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegen muss. Über Tagesordnungspunkte, die in der Bekanntgabe nicht angeführt waren, kann nur dann verhandelt und beschlossen werden, wenn alle Gesellschafter anwesend sind und mit einer Verhandlung und Beschlussfassung über den in der Bekanntgabe nicht angeführten Tagesordnungspunkt ausdrücklich einverstanden sind.
- (6) Weiters können Gesellschafter, deren Stammeinlage wenigstens 10% (in Worten: zehn Prozent) des Stammkapitals beträgt, die Einberufung einer Generalversammlung durch die Geschäftsführer schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen; wird einem derartigen

Verlangen der Gesellschafter nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach schriftlicher Aufforderung entsprochen oder sind solche Organe nicht vorhanden, so können die auffordernden Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst vornehmen.

- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Generalversammlung unter Einhaltung der Einberufungsfrist gemäß Abs (5) sowie wiederholter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Generalversammlung beschränkt ist und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- (8) Die Beschlüsse werden, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Ermittlung der Beschlussmehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt.
- (9) Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage. Je angefangenen € 10,00 (in Worten: Euro zehn) der übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme. Es steht jedoch jedem Gesellschafter zumindest eine Stimme zu.
- (10) Die Geschäftsführer haben über die Generalversammlung eine Niederschrift erstellen zu lassen, aus welcher zumindest die Teilnehmer, die Stimmverhältnisse und die gefassten Beschlüsse sowie allfällige Widersprüche zu Protokoll ersichtlich sind. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich nach Abhaltung der Generalversammlung oder nach einer auf schriftlichem Wege erfolgten Abstimmung eine Abschrift der gefassten Beschlüsse – unter Angabe des Tages der Aufnahme derselben in die Niederschrift – mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden oder nachweislich persönlich zu übergeben.

#### **IX. Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Der Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe der von diesem jeweils übernommenen Stammeinlage.
- (2) Die Geschäftsanteile sind teilbar und unter Beachtung der Beschränkungen dieses Vertragspunktes IX. im Ganzen und in Teilen, sofern es sich nicht um eine begünstigte Übertragung gemäß Abs (5) handelt, übertragbar, jedoch muss jeder Geschäftsanteil mindestens auf € 100,00 (in Worten: Euro einhundert) lauten.

- (3) Vorbehaltlich des Abs (5), bedarf die Veräußerung oder die Belastung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles desselben (insbesondere, jedoch nicht abschließend auch in Form der Begründung einer Treuhandschaft, Unterbeteiligungen, Verpfändung, Einräumung von Fruchtgenussrechten, umgründungsrechtlicher Vorgänge etc.) der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.
- (4) Für den Fall, dass eine juristische Person Gesellschafterin ist, fallen unter die Veräußerung eines Geschäftsanteiles im Sinne des Abs (3) auch sämtliche obgenannten Rechtsgeschäfte aufgrund derer sich die Beteiligungsverhältnisse an der juristischen Person, welche Gesellschafterin ist, wesentlich ändern („Change of Control“). Abs (5) gilt sinngemäß.
- (5) Jede Übertragung eines Geschäftsanteiles im Ganzen oder eines Teiles (auch im Wege einer umgründungsrechtlichen Maßnahme) ist ohne Zustimmung gemäß Abs (3) zulässig, sofern es sich um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt, die vom abtretenden Gesellschafter im Sinn des § 244 UGB unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird bzw. es sich um eine Privatstiftung gemäß des Privatstiftungsgesetz handelt, sofern der abtretende Gesellschafter maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung der Stiftungsorgane und – sofern rechtlich möglich und vorbehalten – eine Änderung der Stiftungserklärung bzw. den Widerruf der Stiftung und/oder der maßgebliche Begünstigte der Privatstiftung ist. Ebenso bedürfen Übertragungen eines Geschäftsanteiles im Ganzen oder eines Teiles von der PALLAS CAPITAL Advisory AG an Dr. Florian Koschat, geboren am 21.09.1974, und Mag. Helmut Kogler, geboren am 03.06.1984, keiner Zustimmung gemäß Abs (3).

#### **X. Vorkaufs- und Aufgriffsrechte**

- (1) Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht an ihren jeweiligen gesamten Geschäftsanteilen und Teilen derselben gemäß §§ 1072 ff ABGB nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ein. Das Vorkaufsrecht besteht im Verhältnis der Beteiligungen der vorkaufsberechtigten Gesellschafter an der Gesellschaft. Im Fall der Nicht- bzw. nicht vollständigen Ausübung, wächst das Vorkaufsrecht eines vorkaufsberechtigten Gesellschafters den übrigen vorkaufsberechtigten Gesellschaftern wiederum aliquot gemessen am Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander an.
- (2) Das Vorkaufsrecht wird für den Verkauf, für alle anderen Arten der Veräußerung, unabhängig ob diese entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, sowie für jedwede umgründungsrechtliche Maßnahme eingeräumt (im Nachfolgenden kurz „Übertragung“).
- (3) Bei der beabsichtigten Übertragung hat der veräußerungswillige Gesellschafter den vorkaufsberechtigten Gesellschaftern eine Kopie des vollständigen und, abgesehen von der

Nicht-Ausübung dieses Vorkaufsrecht sowie etwaigen anderen gesetzlichen (aufschiebenden) Bedingungen und Voraussetzungen, bedingungslosen und verbindlichen Angebots eines bzw. des (bedingt) abgeschlossenen Abtretungsvertrags mit einem Dritten zu übermitteln.

(4) Der Vorkaufspreis entspricht

- a) dem vom Dritten gebotenen Kaufpreis oder bzw. gegebenenfalls und
- b) wenn und soweit das Angebot des Dritten als Gegenleistung für den Erwerb eine nicht in Geld bestehende Leistung oder gar keine Gegenleistung vorsieht, dem (gegebenenfalls zusätzlichen) anteiligen Unternehmenswert laut Bewertung gemäß Abs (5).

(5) Im Fall des Abs (4) lit b) werden sich die Parteien um eine einvernehmliche Festsetzung des Vorkaufspreises bemühen.

Eine Bewertung hat dann zu erfolgen, wenn das eine der Vertragsparteien binnen 14 Tagen ab Erhalt des Angebots gemäß Abs (3) verlangt bzw binnen dieser Frist keine einvernehmliche Festsetzung zustande kommt. In diesem Fall haben sich die Parteien binnen weiterer 24 Tage auf einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zu einigen, widrigenfalls gilt, dass sich die am Vorkaufsverfahren beteiligten Gesellschafter auf die AREA Bollenberger GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, FN 434392 m, bzw. deren Rechtsnachfolgerin als gemeinsame Schiedsgutachterin geeinigt haben. Sollte weder die AREA Bollenberger GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung noch eine Rechtsnachfolgerin bestehen, so gilt die Deloitte Services Wirtschaftsprüfungs GmbH, FN 44840 t, bzw. deren Rechtsnachfolgerin als gemeinsame Schiedsgutachterin.

Der Schiedsgutachter hat den Unternehmenswert der Gesellschaft auf Basis des jeweils aktuellen Gutachtens zur Unternehmensbewertung der Österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (derzeit das Fachgutachten KFS BW1) festzusetzen und zuvor alle Parteien zu hören. Die Festsetzung durch den Schiedsgutachter ist für die Parteien bindend. Die Kosten des Schiedsgutachters sind zu gleichen Teilen von den am Preisfestsetzungsverfahren beteiligten Gesellschaftern zu tragen.

(6) Die vorkaufsberechtigten Parteien können das Vorkaufsrecht

- a) binnen vier Wochen ab Zugang des Angebots, wenn sie nicht gemäß Abs (5) eine Bewertung verlangt haben, oder

b) binnen vier Wochen ab Zugang der Bewertung gemäß Abs (5)

ausüben.

- (7) Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Übertragung des Geschäftsanteils fällig.
- (8) Nach Abschluss des Verfahrens zur Ausübung des Vorkaufsrechts hat der abtretungswillige Gesellschafter, wenn das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, die Beteiligung binnen 14 Tagen ab Ausübung gemäß Abs (6) mit Notariatsakt an den/die ausübende(n) Gesellschafter zu übertragen. Werden die Übertragungsbedingungen geändert oder wird die Übertragung nicht binnen angemessener Frist durchgeführt, lebt das Vorkaufsrecht wieder auf.
- (9) Wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder ein Exekutionsverfahren gegen einen Gesellschafter eingeleitet wird, so wird das Aufgriffsrecht analog zu den obigen Bestimmungen ausgelöst. Der Aufgriffspreis ist gemäß Abs (5) zu bestimmen.
- (10) Das Vorkaufs- und Aufgriffsrecht gemäß diesem Vertragspunkt kommt auf Übertragungen gemäß Vertragspunkt IX Absatz (5) nicht zur Anwendung.

#### **XI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist innerhalb der im Gesetz festgelegten Zeit aufzustellen und allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Verwendung des Ergebnisses, dessen Thesaurierung oder die Verteilungsquoten des Bilanzgewinnes zwischen den Gesellschaftern (alineare Gewinnausschüttung) entscheidet die Generalversammlung durch besondere Beschlussfassung von Jahr zu Jahr, wobei eine alineare Gewinnausschüttung nur zulässig ist, sofern alle Gesellschafter einem solchen Beschluss zustimmen.

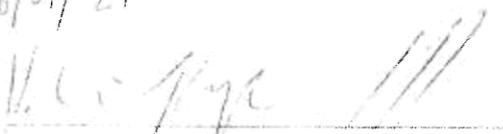
#### **XII. Kosten der Errichtung**

- (1) Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art werden bis zum Höchstbetrag von € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) von der Gesellschaft getragen.
- (2) Die Gründerkosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgenommenen Beträge als Ausgaben in den ersten Jahresabschluss einzustellen.

### XIII. Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.
- (2) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.
- (4) Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen nur der Zweckmäßigkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen.
- (5) Für die Wahrung von Fristen ist die rechtzeitige Absendung derartiger Mitteilungen ausreichend. Die Rechtzeitigkeit wird durch das Datum des Poststempels nachgewiesen.
- (6) Sämtliche gesetzlich und gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Bekanntmachungen, Zusendungen und Erklärungen an Gesellschafter sind an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift und bei Nichtzustellbarkeit an die zum Zeitpunkt der Zustellung laut Melderegister aktuelle Meldeadresse bei natürlichen Personen oder laut Firmenbuch aktuelle Geschäftsadresse bei juristischen Personen zu richten.

06/04/21



**PALLAS CAPITAL Advisory AG, FN 418458 f**



**Paul Zehetmayr, geb. 19.02.1995**



**Julian Zehetmayr, geb. 14.08.1992**

gefertigt gemäß § 54NO

**MMag. Dr. Richard Hingsammer, MBL.**  
Substitut der öffentlichen Notarin  
Dr. Romy Hingsammer  
mit Amtssitz in Steyr

Der Notariatsakt und die Privaturkunde wurden den Parteien in deren ununterbrochener Gegenwart vorgelesen, von ihnen genehmigt und hierauf wurde der Notariatsakt vor mir, Notarsubstitut, eigenhändig unterschrieben, wobei die Parteien anerkennen, dass die Privaturkunde von ihnen eigenhändig unterfertigt wurde.

  
PALLAS CAPITAL Advisory AG

  
Paul Zehetmayr

  
Julian Zehetmayr



**MMag. Dr. Richard Hingsammer, MBL**  
Substitut der öffentlichen Notarin  
Dr. Romy Hingsammer  
mit Amtssitz in Steyr

Aktiva		EUR	Passiva		EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände			1. eingetragenes Grundkapital		35.000,00
1. Software	0,02		ii. gesetzliche Gewinnrücklagen		7.000,00
			iii. Bilanzgewinn		2.145.081,48
<b>II. Sachanlagen</b>					<u>2.187.081,48</u>
1. Bauten	3.787,00		<b>B. Investitionszuschüsse</b>		9.911,69
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	223.754,96				
	<u>227.541,96</u>		<b>C. Rückstellungen</b>		
<b>III. Finanzanlagen</b>			1. Steuerrückstellungen		74.444,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	69.060,00		2. sonstige Rückstellungen		10.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.355.750,00				<u>84.444,00</u>
3. Beteiligungen	31.455,00		<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	89.887,60		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		1.923.783,94
	<u>1.546.152,60</u>		2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		1.000.000,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		33.071,72
1. Vorräte	2.150.576,84		4. sonstige Verbindlichkeiten		239.561,36
1. Waren	145.000,00				<u>3.196.417,02</u>
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	2.295.576,84				
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	183.438,12				
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	245.802,51				
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein					
3. Beteiligungsverhältnis besteht	733.479,29				
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	73.773,60				
	<u>1.236.493,52</u>				
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>					
	129.812,86				
	<u>3.661.883,22</u>				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
	42.276,39				
	<u>42.276,39</u>				
<b>Summe</b>	<u>5.477.854,19</u>		<b>Summe</b>	<u>5.477.854,19</u>	

PALLAS Capital Advisory AG

unternehmensrechtliche Spaltungsbilanz zum 01.01.2022

Aktiva		EUR	Passiva		EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Software					
		0,02	I. eingeforderter Grundkapital		
II. Sachanlagen					
1. Bauten					
		3.787,00	II. gesetzliche Gewinnrücklagen		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung					
		219.839,87	III. Bilanzgewinn		
		223.626,87	IV. Spaltungsgewinn / -verlust		
					2.187.081,48
<b>III. Finanzanlagen</b>					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen					
		69.060,00	<b>B. Investitionszuschüsse</b>		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen					
		1.355.750,00	9.911,69		
3. Beteiligungen					
		31.455,00	<b>C. Rückstellungen</b>		
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens					
		89.887,60	1. Steurrückstellungen		
5. Anteilerhöhung					
		141.725,99	2. sonstige Rückstellungen		
					74.444,00
		1.687.878,59	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
		1.911.505,48	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Vorräte					
1. Waren					
		2.150.576,84	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		
2. noch nicht abrechenbare Leistungen					
		0,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
		2.150.576,84	4. sonstige Verbindlichkeiten		
					72.589,29
					3.007.394,62
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
		39.283,01			
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen					
		245.802,51			
3. Beteiligungsverhältnis besteht					
		733.479,29			
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände					
		62.348,01			
		1.080.912,82			
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>					
		129.812,86			
		3.361.302,52			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
		16.023,79			
<b>Summe</b>		<b>5.288.831,79</b>	<b>Summe</b>		<b>5.288.831,79</b>

## MITARBEITER PALLAS CAPITAL Advisory AG

Pers. Nr.	Nachname	Vorname	Teilbetreib
4	JAGENBREIN	Peter	Real Estate
10	SCHMIDBAUER	Maximilian	Real Estate
11	HARMACH	Julius	Real Estate
14	EIGNER	Sophia	Real Estate
33	OLLMANN	Florian	Real Estate
38	BRAUN	Mathias	Real Estate
78	HRADECKY	Christopher	Real Estate
82	BASCHATA	Max Laurenz	Real Estate



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.

BILDICHE DARSTELLUNG DER BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
	<b>Unterzeichner</b>	MMag. Dr. Richard Hingsammer Notariatskandidat/in für Notariat Dr. Romy Hingsammer
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2021-09-09T15:11:04Z
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	a-sign-Premium-Sig-05
	<b>Serien-Nr.</b>	1079578224
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.notar.at/signatur">https://www.notar.at/signatur</a> .

Kundennummer	Teilbetrieb	Vertrag
	22453 Real Estate	23.04.2018
	22457 Real Estate	07.02.2018
	22458 Real Estate	11.06.2018
	22461 Real Estate	20.02.2020
	22472 Real Estate	02.05.2019
	22483 Real Estate	
	22485 Real Estate	
	22487 Real Estate	23.10.2020
	22488 Real Estate	
	22500 Real Estate	21.01.2020
	22501 Real Estate	
	22502 Real Estate	
	22503 Real Estate	
	22506 Real Estate	10.05.2019
	22507 Real Estate	11.03.2021
	22508 Real Estate	
	22510 Real Estate	16.03.2021
	25507 Real Estate	
	25508 Real Estate	
	25509 Real Estate	
	25510 Real Estate	10.05.2021
	25516 Real Estate	08.07.2021
	25520 Real Estate	21.11.2019
	25521 Real Estate	21.11.2019
	25522 Real Estate	21.11.2019
	25523 Real Estate	13.08.2021
	25524 Real Estate	27.09.2017
	25532 Real Estate	16.11.2021
	25533 Real Estate	28.09.2021
	25534 Real Estate	24.11.2021
	25535 Real Estate	21.01.2021
	25537 Real Estate	03.02.2022
	25538 Real Estate	20.12.2021
	25539 Real Estate	
	25541 Real Estate	07.08.2020

Polizzenummer: HV.DSC.6647848 Real Estate

Leasingvertrag mit der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH betreffend den Mercedes Benz C 200 T Aut mit dem amtlichen Kennzeichen W-19781K samt Versicherungspolize (000-3863-5386)

PALLAS Capital Advisory AG  
 Übertragungsbilanz i. V. Teilbetrieb Real Estate\*  
 unternehmensrechtliche Übertragungsbilanz zum 31.12.2021

Aktiva		Passiva	
EUR		EUR	
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Übertragungskapital</b>	8.799,69
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		<b>B. Investitionszuschüsse</b>	0,00
1. Software	0,00	<b>C. Rückstellungen</b>	
II. Sachanlagen		1. Steuerrückstellungen	0,00
1. Bauten	0,00	2. sonstige Rückstellungen	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.435,96		
	3.435,96	<b>D. Verbindlichkeiten</b>	
III. Finanzanlagen		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.940,70
3. Beteiligungen	0,00	4. sonstige Verbindlichkeiten	115.266,31
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00		<b>137.207,01</b>
	0,00		
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>3.435,96</b>		
I. Vorräte			
1. Waren	0,00		
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	0,00		
	0,00		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	119.255,11		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		
3. Beteiligungsverhältnis besteht	10.189,33		
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	129.444,44		
	0,00		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
	129.444,44		
	13.126,30		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
<b>Summe</b>	<b>146.006,70</b>	<b>Summe</b>	<b>146.006,70</b>

b

Gesellschaftsteuer selbstberechnet ---  
 am: 5.MAI 2011 -----  
 zu Erf.Nr.: 10-164782/2011 - Team: 13  
 Dr. Michael Mauler, öff. Notar -----  
 Wien-Margareten -----

Geschäftszahl: 10043 / 2011

URSCHRIFT

**NOTARIATSAKT**

Vor mir, *Doktor Michael Mauler*, öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz in Wien-Margareten und der Amtskanzlei in Wien fünf, Krongasse 14, sind am heutigen Tage in Wien eins, Schottenring 16, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, erschienen die nachstehenden Parteien: -----

- 1.) **Firma Leadership Company AUSBILDUNGs TRAININGs BERATUNGs GmbH** mit dem Sitz in 2522 (fünfundzwanzigzweiundzwanzig) Oberwaltersdorf, Platanenstraße 19, protokolliert im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 273737 f, vertreten durch den selbständig zeichnungs- und vertretungsbefugten Geschäftsführer, Herrn Harald PSARIDIS geboren 20.3.1962 (zwanzigsten März neunzehnhundertzweiundsechzig), ebendort: -----
- 2.) **Firma Danube Advisory GmbH** mit dem Sitz in Wien eins, Singerstraße 2/13, protokolliert im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 267145 k, vertreten durch den selbständig zeichnungs- und vertretungsbefugten Geschäftsführer, Herrn Gerald B. HÖRRIAN geboren 28.10.1975 (achtundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertfünfund-siebzig), Wien eins, Singerstraße 2/13; -----
- 3.) **Firma Kogler Beratungs- und Beteiligungs GmbH** mit dem Sitz in Wien vierzehn, Hadikgasse 22/5/2, protokolliert im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 300497 h, vertreten durch den selbständig zeichnungs- und vertretungsbefugten Geschäftsführer, Herrn Helmut KOGLER geboren 3.6.1984 (dritten Juni neunzehnhundertvierundachtzig), Wien vierzehn, Hadikgasse 22/5/2. -----

Die Parteien errichten vor mir, Notar, und geben zu Akt nachstehenden -----

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 (Paragraph eins)

Gesellschafter und Gesellschaftsform

Die Firmen Leadership Company AUSBILDUNGs TRAININGs BERATUNGs GmbH, Danube Advisory GmbH und Kogler Beratungs- und Beteiligungs GmbH errichten am heutigen Tage eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes vom 6.3.1906 (sechster März neunzehnhundertsechs), Reichsgesetzblatt Nummer 58 (achtundfünfzig) samt Nachträgen.

§ 2 (Paragraph zwei)

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Alternative Education GmbH.**

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, auch an anderen Orten des In- und Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 (Paragraph drei)

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Aus- und Weiterbildung im Bereich „ökonomische Bildung“, insbesondere durch
- b) die Abhaltung von Seminaren;
- c) den Vertrieb von Bildungsunterlagen;
- d) die Vergabe von Ausbildungs-Zertifikaten;
- e) wirtschaftliche Beratung;
- f) die Übernahme von Beteiligungen und/oder der Geschäftsführung an gleichartigen, oder ähnlichen Unternehmen; ausgenommen Bank- und Börsengeschäfte nach dem Bankwesengesetz.

§ 4 (Paragraph vier)

Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet und entsteht mit der Eintragung im Firmenbuch.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. -----

Von da ab fällt das Geschäftsjahr jeweils mit dem Kalenderjahr zusammen. -----

----- § 5 (Paragraph fünf) -----

Stammkapital und Stammeinlagen -----

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ..... Eur 35.000,--

(Euro fünfunddreißigtausend), ist zur Gänze bar geleistet, und von den Gesellschaftern übernommen und eingezahlt wie folgt: -----

a) Firma Leadership Company AUSBILDUNGs TRAININGs BERATUNGs GmbH übernimmt eine zur Gänze bar geleistete Stammeinlage von ..... Eur 17.500,--  
(Euro siebzehntausendfünfhundert); -----

b) Firma Danube Advisory GmbH übernimmt eine zur Gänze bar geleistete Stammeinlage von ..... Eur 16.275,--  
(Euro sechzehntausendzweihundertfünfundsiebzig); -----

c) Firma Kogler Beratungs- und Beteiligungs GmbH übernimmt eine zur Gänze bar geleistete Stammeinlage von ..... Eur 1.225,--  
(Euro eintausendzweihundertfünfundzwanzig). -----

----- § 6 (Paragraph sechs) -----

Geschäftsanteile -----

a) Der Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage. -----

b) Jeder Geschäftsanteil ist teilbar, übertragbar und verpfändbar. -----

c) -----  
aa) Beabsichtigt ein Gesellschafter einen Teil seines Geschäftsanteiles entgeltlich oder unentgeltlich unter Lebenden an eine oder mehrere der Gesellschaft noch nicht angehörende Personen zu übertragen, so steht dem oder den übrigen Gesellschaftern verhältnismäßig ein Vorkaufsrecht in Ansehung des abzutretenden Geschäftsanteiles nach Maßgabe dieses Paragraphen zu. -----

Jeder Gesellschafter ist daher verpflichtet, im Falle der beabsichtigten Abtretung den zur Abtretung gelangenden Teil seines Geschäftsanteiles unter Bekanntgabe der Vertragsbedingungen, das sind insbesondere die Person des oder der potentiellen Erwerber, der Abtretungspreis, und die übrigen Abtretungsbedingungen, dem oder den übrigen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes zum Erwerb anzubieten. -----

Dem oder den Vorkaufsberechtigten steht für die Annahme des Angebotes (Ausübung des Vorkaufsrechtes) - mittels Einschreibe-Briefes - eine Frist von 30 (dreißig) Tagen, den Anbotstag nicht mitgerechnet, zu. -----

bb) Macht ein Vorkaufsberechtigter von dem Vorkaufsrecht laut Absatz aa) keinen Gebrauch, so sind die übrigen Gesellschafter sodann zur Übernahme des gesamten Anteiles nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes aa) berechtigt. -----

Der einzelne übernahmswillige Gesellschafter hat daher im Rahmen seiner Annahmeerklärung (Ausübung des Vorkaufsrechtes) auch bekannt zu geben, inwieweit er bereit ist, Anteile nicht übernahmswilliger Gesellschafter zu übernehmen. -----

cc) Wird das Vorkaufsrecht laut Absätzen aa) und bb) im Einzelfalle ausgeübt, muß in dessen Rahmen jedoch der zur Übertragung beabsichtigte Teil des Geschäftsanteiles von dem oder den Vorkaufsberechtigten zur Gänze übernommen werden, andernfalls das Vorkaufsrecht zur Gänze nicht besteht, und als nicht ausgeübt gilt. -----

Bei Nichtausübung des Vorkaufsrechtes im einzelnen Falle bleibt dieses für spätere Abtretungsvorgänge unverändert vollinhaltlich aufrecht. -----

dd) Der abtretungswillige Gesellschafter hat nach wirksamer Ausübung des Vorkaufsrechtes laut Absätzen aa) und bb) seinen zur Abtretung beabsichtigten Teil seines Geschäftsanteiles an den oder die vorkaufsberechtigten Gesellschafter unbelastet zu übertragen. -----

Dabei ist der abtretungswillige Gesellschafter - soweit dieser mit Zustimmung der Gesellschaft Haftungen für diese übernommen hat - von dem oder den Vorkaufsberechtigten aus diesen Haftungen vollkommen schad- und klaglos zu halten, oder ist ihm von diesem, bzw. diesen entsprechende Sicherheit in Barem zu leisten, soweit er diese persönlichen Haftungen im Rahmen des Übertragungsvorganges bekannt gibt, und diese im Abtretungsvertrag festgehalten werden. -----

ee) Macht der oder die übrigen Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht laut Absätzen aa) und bb) keinen Gebrauch, oder würde nicht der ganze zur Abtretung beabsichtigte Teil

übernommen, kann dieser vom abtretungswilligen Gesellschafter frei, jedoch nur zu den im Rahmen des Vorkaufsrechtes laut Absatz aa) genannten Vertragsbedingungen, und insbesondere nur zu dem genannten Abtretungspreis, übertragen werden. Bei einer Änderung dieser Vertragsbedingungen, und insbesondere des Abtretungspreises ist das Verfahren gemäß diesem Paragraphen zu wiederholen.-----

ff) Bei beabsichtigter unentgeltlicher Abtretung hat der vom abtretungswilligen Gesellschafter zu nennende Abtretungspreis mindestens jenem Betrag zu entsprechen, der sich bei Ermittlung des Abtretungsentgeltes gemäß § 12 (Paragraph zwölf), Absatz c), ergeben würde.-----

gg) Die selbe Regelung besteht für die beabsichtigte Abtretung ganzer Geschäftsanteile.-----

d) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes c) haben keine Gültigkeit, und ist damit der Geschäftsanteil eines Gesellschafters, oder ein Teil hiervon, frei übertragbar, sofern die Übertragung an eine andere juristische Person erfolgt, die vom übertragungswilligen Gesellschafter analog den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 (2) (Paragraph fünfzehn) (zwei) Aktien-Gesetz beherrscht wird.-----

e) Die Verpfändung eines Geschäftsanteiles, oder die Begründung sonstiger Rechte an einem Geschäftsanteil oder eines Teiles hiervon bedarf der Zustimmung des anderen (der übrigen) Gesellschafter(s).-----

----- § 7 (Paragraph sieben) -----

Organe der Gesellschaft -----

Organe der Gesellschaft sind:-----

a) der/die Geschäftsführer.-----

b) die Generalversammlung.-----

----- § 8 (Paragraph acht) -----

Geschäftsführer -----

a) Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss in der Generalversammlung zu bestellen sind. Wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, regelt der Bestellungsbeschluss auch deren Vertretungsbefugnis.-----

b) Die Vertretung der Gesellschaft durch Prokuristen ist mit der Einschränkung des § 49 Unternehmensgesetzbuch zulässig. Die Prokura kann als Einzel- und Gesamtprokura, letztere

in Form der Vertretung mit einem weiteren Prokuristen, oder einem Geschäftsführer, erteilt werden. -----

c) Die Firmazeichnung erfolgt in der Weise, dass der Zeichnende unter den von wem und auf welche Weise immer hergestellten Firmawortlaut seine Unterschrift setzt; ein Prokurist mit einem das Prokuraverhältnis andeutenden Zusatz. -----

d) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die im § 26 (Paragraph sechsundzwanzig) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung angeführten Veränderungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen der Gesellschafterverhältnisse jeweils unverzüglich in vertretungsberechtigter Anzahl zum Firmenbuch anzumelden. -----

----- § 9 (Paragraph neun) -----

Konkurrenzverbot -----

Die Gesellschafter und Geschäftsführer unterliegen dem gesetzlichen Konkurrenzverbot des § 24 (Paragraph vierundzwanzig) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. -- Anlässlich der Gründung der Gesellschaft den Gesellschaftern untereinander bekannte Tätigkeiten, und auch bekannte Tätigkeiten der zu bestellenden Geschäftsführer, gelten als genehmigt. -----

----- § 10 (Paragraph zehn) -----

Generalversammlung -----

a) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder der Hauptstadt eines österreichischen Bundeslandes statt. -----

b) Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres, als ordentliche Generalversammlung, einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung hat durch die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei dieses Recht jedem einzelnen Geschäftsführer für sich zusteht. -----

Die Einberufung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die einzelnen Gesellschafter unter den im Firmenbuch zuletzt bekannt gegebenen Anschriften, unter Angabe des Zweckes (Tagesordnung) zu erfolgen, wobei zwischen dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Einladungsschreibens zur Post und dem Tage der Generalversammlung mindestens vierzehn Tage liegen müssen. -----

c) In der Generalversammlung müssen zur Beschlussfähigkeit mehr als 50 % (fünfzig Prozent) des Stammkapitales anwesend, beziehungsweise vertreten sein. -----

Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung zu berufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren beschlussunfähigen Versammlung beschränkt, und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitales beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. -----

d) Soweit nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes zwingend bestimmt ist, werden die Beschlüsse in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. -----

Je volle Eur 10.-- (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jedem Gesellschafter muss jedoch mindestens eine Stimme zustehen. -----

e) Die Abstimmung und Beschlussfassung kann, falls alle Gesellschafter zustimmen, auch im schriftlichen Wege gemäß § 34 (Paragraph vierunddreißig) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Umlaufbeschluss) erfolgen. -----

#### § 11 (Paragraph elf)

##### Kündigung

a) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufkündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft zu erfolgen, wobei der Postlauf in die Kündigungsfrist eingerechnet wird. -----

b) Durch diese Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem oder von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, sofern diese bereit sind, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters aufgrund des zum Kündigungstichtag aufgestellten Jahresabschlusses zum Buchwert des Eigenkapitales, zuzüglich unversteuerter Rücklagen, und Auflösung der stillen Reserven, jedoch ohne Beachtung eines good will sowie etwaiger schwebender Geschäfte anteilmäßig zu übernehmen. -----

Das so ermittelte Abtretungsentgelt ist binnen sechs Monaten, gerechnet ab dem Kündigungstichtag, bar, spesen- und abzugsfrei, jedoch unter Anrechnung der Steuerschuld für den aliquoten Teil unversteuerter Rücklagen, an den kündigenden Gesellschafter zu bezahlen. -----

c) Zu diesem Zwecke ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gleichzeitig mit der Kündigung - mit einer Übernahmefrist von sechs Monaten, den Angebotstag nicht mitgerechnet

- mittels eingeschriebenen Briefes zur Übernahme anzubieten. Lehnt ein Gesellschafter die Übernahme ab, oder übt er sein Übernahmsrecht innerhalb der Angebotsfrist mittels eingeschriebenen Briefes nicht aus, so sind die übrigen übernahmswilligen Gesellschaftern anteilmäßig zur Übernahme berechtigt. Der oder die übernahmswilligen Gesellschafter haben daher bei Geltendmachung ihres Aufgriffsrechtes auch zu erklären, inwieweit sie bereit sind, ihnen von nicht übernahmswilligen Gesellschaftern freiwerdende Anteile zu übernehmen.-----

- d) Der kündigende Gesellschafter hat nach wirksamer Ausübung des Aufgriffsrechtes seinen Geschäftsanteil unverzüglich an die aufgriffswilligen Gesellschafter unbelastet zu übertragen. Dabei ist der kündigende Gesellschafter - soweit dieser durch die Generalversammlung genehmigte Haftungen für die Gesellschaft übernommen hat - von den übernahmswilligen Gesellschaftern aus diesen Haftungen vollkommen klag- und schadlos zu halten, oder ist ihm von diesen entsprechende Sicherheit in barem zu leisten, sofern diese persönlichen Haftungen vom kündigenden Gesellschafter im Zuge der Kündigung bekanntgegeben, und in dem abzuschließenden Abtretungsvertrag festgehalten werden.-----
- e) Wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters von dem, oder den übrigen Gesellschaftern nicht zur Gänze übernommen, hat die Gesellschaft in Liquidation zu treten.---

-----  
§ 12 (Paragraph zwölf)  
-----

Tod eines Gesellschafters -----

- a) Im Falle des Todes eines Gesellschafters treten grundsätzlich dessen Erben, oder falls er den Geschäftsanteil als Vermächtnis ausgesetzt hat, der oder die Vermächtnisnehmer in seine Gesellschafterrechte ein.-----
- b) Dem überlebenden Gesellschafter, oder bei mehreren überlebenden Gesellschaftern, diesen verhältnismäßig, steht jedoch ein Aufgriffsrecht hinsichtlich des Geschäftsanteiles des verstorbenen Gesellschafters zu.-----

Dieses Aufgriffsrecht gegen die Rechtsnachfolger von Todes wegen des verstorbenen Gesellschafters ist von dem oder den aufgriffswilligen Gesellschaftern spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Tode des Gesellschafters gegen dessen Rechtsnachfolger in dem Geschäftsanteil mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen, wobei dieses Recht bei Nichtausübung durch einzelne von ihnen auf diejenigen im Verhältnis ihrer Anteile zueinander übergeht, die dieses Recht geltend machen. Die aufgriffswilligen Gesellschafter haben daher bei Geltendmachung ihres Aufgriffsrechtes auch zu erklären, inwie-

weit sie bereit sind, von nicht aufgriffswilligen Gesellschaftern freiwerdende Anteile zu übernehmen. -----

Die Rechtsnachfolger von Todes wegen des verstorbenen Gesellschafters haben nach wirksamer Ausübung des Aufgriffsrechtes dessen Geschäftsanteil unverzüglich an die aufgriffswilligen Gesellschafter unbelastet zu übertragen. Dabei sind die Rechtsnachfolger von Todes wegen des verstorbenen Gesellschafters und/oder dessen Verlassenschaft - soweit der verstorbenen Gesellschafter durch die Generalversammlung genehmigte Haftungen für die Gesellschaft übernommen hat - von den aufgriffswilligen Gesellschaftern aus diesen Haftungen vollkommen klag- und schadlos zu halten, oder ist von diesen entsprechende Sicherheit in barem zu leisten. -----

c) Zur Ermittlung des Wertes des aufzugreifenden Geschäftsanteiles ist eine Zwischenbilanz auf den Todestag des verstorbenen Gesellschafters aufzustellen und hieraus der Wert des Geschäftsanteiles des verstorbenen Gesellschafters unter Auflösung der stillen Reserven aber ohne Bedachtnahme auf einen ideellen Geschäftswert zu ermitteln. -----  
Für die Entrichtung des Abtretungsentgeltes gilt § 11, Absatz b), über die Kündigung analog. -----

d) Soweit es sich bei den Gesellschaftern um (eine) juristische Person(en) handelt, sind die vorstehenden Absätze a) bis c) insoweit sinngemäß anzuwenden, dass, sofern nicht die Bestimmungen des Absatzes b) zur Anwendung gelangen, deren Rechtsnachfolger in die Gesellschafterrechte eintreten, wobei als Stichtag die Eintragung des Auflösungs (Lösungs-) beschlusses im Firmenbuch maßgeblich ist. -----

### § 13 (Paragraph dreizehn)

#### Insolvenz eines Gesellschafters

- a) Wird über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren (auch ohne eröffnetes Verfahren), ein Sanierungsverfahren (mit oder ohne Eigenverwaltung), ein Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet, ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, oder in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters Exekution geführt, so steht den übrigen Gesellschaftern ein verhältnismäßiges Vorkaufsrecht gemäß den Bestimmungen des vorstehenden § 6, Absatz c), in Ansehung des Geschäftsanteiles des notleidenden Gesellschafters zu. -----
- b) Mangels Bestimmbarkeit des an den notleidenden Gesellschafter zu entrichtenden Abtre-

lungsentgeltes bestimmt sich dieses analog den Bestimmungen über den Tod eines Gesellschafters gemäß vorstehendem § 12, Absatz c).

§ 14 (Paragraph vierzehn)

Jahresabschluss und Bucheinsicht

- a) Die um den Anhang erweiterte Bilanz der Gesellschaft mit Gewinn- und Verlustrechnung ist spätestens fünf Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Über die Verwendung eines Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung. Ein zur Verteilung gelangender Gewinn ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen aufzuteilen, wobei ein im genehmigten Jahresabschluss ausgewiesener, nicht für den ordentlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft notwendiger Gewinn, an die Gesellschafter verhältnismäßig auszuschütten ist.
- b) Im Falle eines Beschlusses über die Ausschüttung eines Bilanzgewinnes oder eines Teiles davon, kann die Verteilung an die Gesellschafter auch abweichend vom Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen beschlossen werden, oder können auch einzelne Gesellschafter gänzlich vom Gewinnbezug ausgeschlossen werden, jedoch ist für einen solchen Beschluss Einstimmigkeit aller Gesellschafter, die das Stammkapital der Gesellschaft repräsentieren, erforderlich.
- c) In Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen des § 22 (Paragraph zweiundzwanzig) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung steht jedem Gesellschafter zu, einmal pro Quartal während der Geschäftszeiten Einsicht in die Bücher, Geschäftsaufzeichnungen und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen und vom Personal der Gesellschaft Auskünfte zu verlangen. Er kann dieses Recht auch durch einen von ihm bevollmächtigten Vertreter, der jedoch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, ausüben. Durch dieses Einsichtrecht dürfen der Gesellschaft keine Kosten entstehen.

§ 15 (Paragraph fünfzehn)

Ergänzungsbestimmungen

Sofern durch diesen Gesellschaftsvertrag oder dessen gültige Abänderungen oder durch gültige Generalversammlungsbeschlüsse nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen

des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6.3.1906, Reichsgesetzblatt Nummer 58, samt Nachträgen. -----

§ 16 (Paragraph sechzehn) -----

Gründungskosten -----

Für die mit der Errichtung und der Registrierung der Gesellschaft im Firmenbuch verbundenen Gebühren und Kosten wird, einschließlich der aus Anlass der Errichtung der Gesellschaft erwachsenden staatlichen Abgaben, ein Höchstbetrag von Eur 6.000,- (Euro sechstausend) bestimmt. Die Gründungskosten müssen nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme in die erste Jahresabrechnung eingestellt werden. Alle in Zukunft anlässlich der Vertragsänderungen oder -ergänzungen erwachsenden Kosten, Gebühren und staatlichen Abgaben sind von der Gesellschaft selbst zu tragen und zur Gänze in dem Geschäftsjahr, in welchem sie tatsächlich bezahlt werden, als Ausgabe in die laufende Jahresabrechnung einzustellen. -----

§ 17 (Paragraph siebzehn) -----

Ausfertigungen, Schlussbestimmungen -----

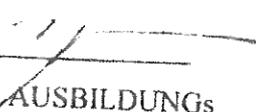
Von diesem Notariatsakt können auch wiederholte Ausfertigungen an die gegenwärtigen und künftigen Gesellschafter, an die Gesellschaft selbst sowie an deren jeweilige Geschäftsführer und zukünftige Liquidatoren erteilt werden. -----

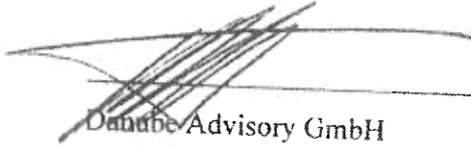
Die Parteien nehmen hiermit ausdrücklich zur Kenntnis, dass der gesamte Inhalt dieses Notariatsaktes gemäß §§ 110 (3) und 140e (3) NO (Paragraphen einhundertzehn Absatz drei und einhundertvierzig litera e drei Notariatsordnung) und den dementsprechenden Richtlinien als elektronische Urkunde an das Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates übermittelt und dort gespeichert wird, und hierfür eine Gebühr zu entrichten ist -----

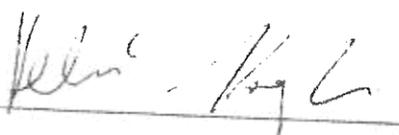
Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notar, aufgenommen, den Parteien vorgelesen, von diesen seinem ganzen Inhalte nach als vollkommen richtig anerkannt und sohin von ihnen vor mir, Notar, eigenhändig unterfertigt. -----

Die Parteien sind mir, Notar, persönlich bekannt. -----

Wien, den dreizehnten April zweitausendelf. -----

  
Leadership Company AUSBILDUNGs  
TRAININGs BERATUNGs GmbH

  
Danube Advisory GmbH

  
Kogler Beratungs- und Beteiligungs GmbH



  
Off. Notar

## MITARBEITER PALLAS CAPITAL Advisory AG

Pers. Nr.	Nachname	Vorname	Teilbetreib
8	GUTZELNIG	Tobias	Mittelstand
17	KOSCHAT	Maximilian	Mittelstand
21	PÖTTINGER	Christine	Mittelstand
45	LASSEN	Hans	Mittelstand
53	WULZ	Markus	Mittelstand
73	SPOLWIND	Hanna	Mittelstand
75	BAAR-BAARENFELS	Maximilian	Mittelstand
79	POPADIC	Anna	Mittelstand
80	SEIDL	Felix	Mittelstand
81	GROSSE	Laurent	Mittelstand

Kundennummer	Teilbetrieb	Vertrag
22489	Mittelstand	09.11.2020
22496	Mittelstand	03.12.2020
22498	Mittelstand	04.12.2020
22499	Mittelstand	03.12.2020
22504	Mittelstand	16.02.2021
22505	Mittelstand	19.02.2021
22509	Mittelstand	24.03.2021
22511	Mittelstand	30.03.2021
25505	Mittelstand	22.02.2021
25511	Mittelstand	
25513	Mittelstand	
25515	Mittelstand	09.06.2021
25518	Mittelstand	16.07.2021
25519	Mittelstand	30.08.2021
25525	Mittelstand	06.10.2021
25526	Mittelstand	28.09.2021
25527	Mittelstand	19.10.2021
25528	Mittelstand	04.10.2021
25529	Mittelstand	09.11.2021
25530	Mittelstand	09.09.2019
25531	Mittelstand	22.11.2021
25536	Mittelstand	20.01.2022

Leasingvertrag mit der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH betreffend den Mercedes Benz C 200 T Aut mit dem amtlichen Kennzeichen W-99948J samt Versicherungspolizze (000-3868-3222)

PALLAS Capital Advisory AG  
 Übertragungsblanz II „Teilbetrieb Mitte Island“  
 unternehmensrechtliche Übertragungsblanz zum 31.12.2021

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Übertragungskapital</b>	132.926,30
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		<b>B. Investitionszuschüsse</b>	0,00
1. Software	0,00	<b>C. Rückstellungen</b>	
II. Sachanlagen		1. Steuerrückstellungen	0,00
1. Bauten	0,00	2. sonstige Rückstellungen	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	479,13		
	479,13	<b>D. Verbindlichkeiten</b>	
III. Finanzanlagen		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	109,63
3. Beteiligungen	0,00	4. sonstige Verbindlichkeiten	51.705,76
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00		<u>51.815,39</u>
	0,00		
<b>B. Umlaufvermögen</b>	479,13		
I. Vorräte			
1. Waren	0,00		
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	145.000,00		
	145.000,00		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24.900,00		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein			
3. Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.236,26		
	26.136,26		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,00		
	171.136,26		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	13.126,30		
<b>Summe</b>	<u>184.741,69</u>	<b>Summe</b>	<u>184.741,69</u>

SB/AZ 18966

## SATZUNG

### I.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1

Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

PALLAS CAPITAL Group AG

##### § 2

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (2) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

##### § 3

Gegenstand des Unternehmens ist:

- (1) die Unternehmensberatung inklusive Unternehmensorganisation und Expansionsberatung, insbesondere mit Übernahme des Betriebes „Consulting“ von der PALLAS Capital Holding AG, FN 290525 v, beginnend mit der konstitutiven Eintragung der diesbezüglichen Spaltung zur Aufnahme in den Firmenbüchern der beiden beteiligten Gesellschaften;
- (2) der Groß- und Kleinhandel mit, sowie der Import und Export von Waren aller Art;
- (3) die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen und zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen, ausgenommen jeweils Bankgeschäfte sowie Geschäfte, die dem Kapitalmarktgesetz unterliegen.

**II.**  
**GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 70.000,-- (Euro siebzigtausend).
- (2) Es ist zerlegt in 70.000 (siebzigtausend) auf Namen lautende nennbetragslose Stückaktien. Jede Stückaktie ist am Grundkapital im gleichen Umfange beteiligt.
- (3) Die Aktien sind unteilbar.

§ 5

Die Aktien lauten auf Namen. Sie sind mit den Unterschriften von zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft zu versehen.

§ 6

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen, und deren Zins- und Erneuerungsscheine.

### III. VORSTAND

#### § 7

Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Personen. Die Zahl der Vorstandmitglieder und eventueller stellvertretender Vorstandsmitglieder wird innerhalb des vorstehenden Rahmens durch den Aufsichtsrat festgesetzt.

#### § 8

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

### IV. AUF SICHTSRAT

#### § 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an einen Stellvertreter niederlegen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 70% der abgegebenen Stimmen gewählt.

## § 10

### Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus diesen Funktionen ausscheiden.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

## § 11

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich ein.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher schriftlicher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.

- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle seine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung, welche auch mittels Telefax oder e-mail erfolgen kann, gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Für die Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend. Die Vertretung nach Abs. 5 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.
- (8) Der Aufsichtsrat kann im übrigen im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst festlegen.

## § 12

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.
- (2) Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates.

## § 13

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abgegeben.

## § 14

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen. Daneben können den Aufsichtsratsmitgliedern durch Beschluss der Hauptversammlung im Rahmen von § 98 Aktiengesetz auch Vergütungen zuerkannt werden.
- (2) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

## § 15

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

## V.

**HAUPTVERSAMMLUNG**

## § 16

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 17 in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.
- (4) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekanntgeben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Wege einwilligen.
- (5) Die Einberufung ist spätestens am 28. (achtundzwanzigsten) Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104 (Paragraf einhundertvier) Aktiengesetz), ansonsten spätestens am 21. (einundzwanzigsten) Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die

Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß Absatz (3 (drei)) zu erfolgen.

### § 17

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch, jeweils zu Beginn der Versammlung.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur solche Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung zugeht.
- (3) Bei depotverwahrten Aktien genügt eine Depotbestätigung gemäß § 10 a Aktiengesetz, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zuzugehen hat.
- (4) Nicht als Werktag im Sinne dieser Bestimmung gelten Samstage, der Karfreitag, der 24. und der 31. Dezember.
- (5) Sind sämtliche Aktionäre bei der Hauptversammlung anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten (Vollversammlung) ist diese auch ohne formelle Einberufung in der Wiener Zeitung bzw. ohne Einhaltung von Einberufungsfristen beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung gemäß § 102 (3) Aktien-Gesetz im Wege elektronischer Kommunikation teilzunehmen berechtigt sind, und auf diese Weise einzelne oder alle ihre Aktionärsrechte ausüben können.

### § 18

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.
- (2) An alle Personen, die zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt sind, sind Sonderbescheinigungen mit der Angabe der Stimmenzahl, über die der betreffende Aktionär verfügt, auszugeben.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten, oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut Vollmacht erteilt, so genügt es,

wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung, die Erklärung abgibt, dass Vollmacht erteilt wurde.

#### § 19

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

#### § 20

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit 70 % der abgegebenen Stimmen, in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit 70%-iger Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitales.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit gemäß Absatz (1) erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Auch bei dieser engeren Wahl wird die Entscheidung mit 70 % der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
- (3) Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung mit 80 % der abgegebenen Stimmen.

## JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

### § 21

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

### § 22

- (1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung, die für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.

### § 23

Der Bilanzgewinn der sich nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen – einschließlich der Einstellung in die gesetzliche Rücklage – ergibt, wird an die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

### § 24

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 25

- (1) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

**VII.  
GRÜNDUNGSKOSTEN**

§ 26

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden bis zum Höchstbetrag von € 14.000,-- von der Gesellschaft getragen.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.

BILDICHE DARSTELLUNG DER BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
	<b>Unterzeichner</b>	Dr. Romy Hingsammer öffentliche/r Notar/in für Notariat Dr. Romy Hingsammer
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2022-07-19T07:04:01Z
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	a-sign-Premium-Sig-05
	<b>Serien-Nr.</b>	1886473972
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.notar.at/signatur">https://www.notar.at/signatur</a> .